

Elternteilzeit in Österreich

Entwicklungen und Beschäftigungseffekte

Bettina Stadler

FORBA



Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt

A-1020 WIEN, Aspernbrückengasse 4/5

Tel.: +431 21 24 700

Fax: +431 21 24 700-77

office@forba.at

<http://www.forba.at>

Impressum

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01)501 65 0

Offenlegung gem. §25 MedienG: siehe <http://www.arbeiterkammer.at/impressum>

ISBN: 978-3-7063-0802-1

Autorin: Bettina Stadler

Druck: AK Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: Juli 2019

Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

INHALT

1	<i>EINLEITUNG</i>	1
2	<i>RECHTLICHER RAHMEN</i>	2
3	<i>FORSCHUNG ZU ELTERNTEILZEIT</i>	3
4	<i>UNTERSUCHTE FRAGEN</i>	7
5	<i>METHODISCHES VORGEHEN</i>	9
5.1	<i>Wichtige Definitionen</i>	10
6	<i>HINTERGRUND</i>	12
6.1	<i>Zugangskriterien zur Elternteilzeit</i>	15
7	<i>ENTWICKLUNG DER ERWERBSMUSTER VON FRAUEN UND MÄNNERN MIT KINDERN</i>	17
7.1	<i>Mütter mit jüngstem Kind bis 6 Jahre</i>	19
7.2	<i>Mütter mit jüngstem Kind von 7 bis 10 Jahren</i>	22
7.3	<i>Entwicklungen bei Vätern</i>	23
7.4	<i>Geleistete Arbeitszeiten von Eltern nach Elternteilzeit</i>	26
8	<i>DIFFERENZIERUNGEN</i>	29
8.1	<i>Bildung</i>	29
8.2	<i>Berufliche Stellung</i>	36
8.3	<i>Branchen</i>	41
8.4	<i>Wohnort</i>	43
8.5	<i>Paarkonstellationen</i>	48
9	<i>SYNTHESE</i>	49
10	<i>REFERENZEN</i>	52

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Entwicklung der Erwerbstätigenquote bei Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren, 1994 - 2017.....	12
Abbildung 2:	Entwicklung des Teilzeitanteils erwerbstätiger Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren, 1994 - 2017.....	13
Abbildung 3:	Unselbständig beschäftigte Frauen und Männer im Alter von 18 bis 64 Jahren nach Betriebsgröße 2005 - 2017	14
Abbildung 4:	Zugangskriterien von unselbständig erwerbstätigen Frauen zum Recht auf Elternteilzeit	16
Abbildung 5:	Entwicklung der Form der Erwerbstätigkeit bei Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1, von 2 bis 3 Jahren und von 4 bis 6 Jahren.....	19
Abbildung 6:	Entwicklung der Form der Erwerbstätigkeit bei Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 7 bis 10 Jahren	23
Abbildung 7:	Entwicklung der Form der Erwerbstätigkeit bei Männern mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1, 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren	24
Abbildung 8:	Durchschnittliche Arbeitsstunden von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1, 2 bis 3 und 4 bis 6 Jahren	27
Abbildung 9:	Durchschnittliche Arbeitsstunden von Männern mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1, 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren.....	27
Abbildung 10:	Bildungsabschlüsse von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren	35
Abbildung 11:	Berufliche Stellung von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren	40
Abbildung 12:	Branchenzugehörigkeit von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren	42
Abbildung 13:	Wohnort von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren und von 4 bis 6 Jahren	47
Tabelle 1:	Anteil erwerbstätiger Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1 Jahr 2005, 2011 und 2017.....	31
Tabelle 2:	Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren 2005, 2011 und 2017.....	32
Tabelle 3:	Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren 2005, 2011 und 2017.....	34
Tabelle 4:	Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren nach beruflicher Stellung 2005, 2011 und 2017	37
Tabelle 5:	Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren nach beruflicher Stellung 2005, 2011 und 2017	38
Tabelle 6:	Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren nach Wohnort 2005, 2011 und 2017	45
Tabelle 7:	Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren nach Wohnort 2005, 2011 und 2017	46

1 EINLEITUNG

„Vereinbarkeit ist eine Fiktion“, so titelte ein Kommentar auf derstandard.at am 25.1.2019.¹ Im Artikel wird argumentiert, dass in Österreich Frauen durch die Geburt von Kindern nach wie vor große berufliche Nachteile erleben. Vor allem Unternehmen seien in der Pflicht, Mitarbeiterinnen ebenso zu fördern wie Mitarbeiter. Um dies zu erreichen sollten Unternehmen mehr Verantwortung für die Work-Life-Balance ihrer MitarbeiterInnen übernehmen. Tatsächlich stellt die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Sorgearbeit für viele Frauen weiterhin eine große und zugleich alltägliche Herausforderung dar. Auch in politischen Debatten und in den traditionellen und sozialen Medien wird das Thema Vereinbarkeit, wie diese gestaltet sein soll, und welche politischen Maßnahmen dafür notwendig sind, intensiv diskutiert.

Verschiedene politische Maßnahmen wurden seit etwa der Jahrtausendwende entwickelt, um Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit zu unterstützen. Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang war die Einführung von Elternteilzeit im Jahr 2004. Mit dieser Maßnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. im Detail im nächsten Kapitel) für einen begrenzten Zeitraum ein gesetzlicher Anspruch auf eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit verbunden. Zugleich wurden damit ArbeitgeberInnen erstmals verpflichtet, einen Beitrag zur Vereinbarkeit ihrer ArbeitnehmerInnen mit Kindern zu leisten (vgl. Papouschek et al. 2014).

Einige Beschränkungen wie die Tatsache, dass Eltern erst ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 MitarbeiterInnen und ab einer Beschäftigungsdauer von drei Jahren gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit haben, waren Zugeständnissen an WirtschaftsvertreterInnen geschuldet.

Gedacht war Elternteilzeit als Angebot für Mütter und auch Väter, um nach der Geburt eines Kindes und einer Phase der reduzierten Arbeitszeit wieder in die Vollzeit-Erwerbsarbeit zurückzukehren. Die Elternteilzeit sollte also eine Brücke hin zur Vollzeit darstellen.

Wie sich die Erwerbsmuster von Müttern und Vätern seit der Einführung der Elternteilzeit tatsächlich entwickelt haben, und welchen Einfluss dabei den Elternteilzeitregelungen zugeschrieben werden kann, wird im folgenden Bericht auf Basis einer Analyse repräsentativer Befragungsdaten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung von 2005 bis 2017 gezeigt.

¹ <https://derstandard.at/2000096987803/Vereinbarkeit-ist-eine-Fiktion>. Kommentar von Karin Bauer am 25.1.2019.

2 RECHTLICHER RAHMEN

Mit 1. Juli 2004 wurde in Österreich für ArbeitnehmerInnen mit Kindern, d.h. für Mütter und Väter, das Recht auf Elternteilzeit geschaffen.² Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht für ArbeitnehmerInnen, die in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, und deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Elternteilzeit bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat.³ Zusätzlich müssen ArbeitnehmerInnen in der Regel mit dem betreuten Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Elternteilzeit kann in diesem Fall bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes oder einem späteren Schuleintritt in Anspruch genommen werden. Für Geburten ab dem 1.1.2016 gilt zusätzlich, dass die wöchentliche Normalarbeitszeit um zumindest 20% reduziert und mindestens 12 Stunden pro Woche gearbeitet werden muss.⁴ Mit der Elternteilzeit ist ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz verbunden, der bis 4 Wochen nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes besteht. Bei einer Elternteilzeit nach Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes gibt es nur mehr ein Motivkündigungsschutz. ArbeitnehmerInnen dürfen nicht gekündigt werden, weil sie in Teilzeit arbeiten.

Auch wenn ein Anspruch auf Elternteilzeit besteht, muss die konkrete Ausgestaltung (Beginn und Dauer der Elternteilzeit, Lage der Arbeitszeit etc.) mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbart werden.

Besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit, weil etwa der Betrieb zu klein oder die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu kurz ist, kann trotzdem Elternteilzeit vereinbart werden. Diese vereinbarte Elternteilzeit kann längstens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes dauern.

Betriebsübergreifend werden in Österreich keine Informationen über die Häufigkeit oder Dauer der Inanspruchnahme von Elternteilzeit gesammelt. Mehrere Studien haben sich auf Basis von eigens gestalteten Befragungen mit der Elternteilzeit beschäftigt. Die Ergebnisse dieser Studien werden im nächsten Abschnitt „Forschung zu Elternteilzeit“ dargestellt.

Die Regelungen zur Elternteilzeit sind im Jahr 2018 seit insgesamt 14 Jahren in Kraft. Eine Einschätzung der Inanspruchnahme und der Wirkungen von Elternteilzeit auf das Erwerbsverhalten von Müttern und auch von Vätern ist daher von großem Interesse.

Im folgenden Bericht werden mittels einer Schätzung auf Basis von Daten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung die Entwicklung der Elternteilzeit und mögliche Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung und die Erwerbsmuster von Müttern und Vätern diskutiert.

² Anspruch auf Elternteilzeit bestand für Mütter und Väter ab dem 1. Juli 2004 geborener Kinder. Auch Mütter und Väter, die am 1. Juli 2004 in Elternkarenz waren, eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart hatten und Mütter, für die zu diesem Zeitpunkt ein Beschäftigungsverbot galt, konnten bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz verlangen.

³ Zeiten des Mutterschutzes und der Elternkarenz werden nicht als Unterbrechung betrachtet, sondern zählen zur Dauer der Beschäftigung.

⁴ Diese Gesetzesänderung war nicht Gegenstand der Untersuchung.

3 FORSCHUNG ZU ELTERNTEILZEIT

Seit der Einführung der Elternteilzeitregelungen haben sich mehrere Untersuchungen aus unterschiedlichen Perspektiven den Erwartungen an diese Maßnahme, der Inanspruchnahme und den Erfahrungen mit Elternteilzeit gewidmet. Auf die Ergebnisse dieser Analysen wird hier kurz eingegangen.

Eine erste Erhebung zur Elternteilzeit wurde 2006 im Auftrag der Arbeiterkammer Wien unter unselbständig erwerbstätigen Eltern durchgeführt (Dörfler und Wernhart 2007). Die Befragten für diese Untersuchung wurden über verschiedene Kanäle (bei der AK anfragende Eltern, Aussendung über Email-Verteiler an BetriebsrätInnen, Interessenvertretungen und Beratungsstellen) gewonnen. Zielgruppe waren an Elternteilzeit interessierte Personen, die aufgrund der Stichtagsregelung auch anspruchsberechtigt waren. Mit dieser gewählten Befragungsstrategie war die Erhebung zwar nicht repräsentativ, lieferte aber trotzdem einen wertvollen Einblick in die Stimmungslage und die ersten Erfahrungen mit Elternteilzeit im Jahr 2006.

Die Mehrheit der befragten Eltern (84%) mit Kindern im entsprechenden Alter wusste von der Möglichkeit der Elternteilzeit. Vor allem Eltern mit einem niedrigen formalen Qualifikationsniveau und ArbeiterInnen hatten jedoch große Informationsdefizite. Frauen waren besser informiert als Männer und WienerInnen besser als Eltern aus dem Rest Österreichs. Beim Detailwissen zeigte sich jedoch insgesamt ein beträchtlicher Informationsmangel. Selbst in der Erhebung unter den an Elternteilzeit interessierten Eltern wurde dieser deutlich: 53,2% schätzten die Dauer des Kündigungsschutzes als zu lang ein, nur 36% der Befragten wussten, dass dieser mit dem 4. Geburtstag des Kindes endet. Anders verhielt es sich bezüglich des Rückkehrrechts zur Vollzeitbeschäftigung: Dieses wurde von nahezu alle Befragten richtig eingeschätzt (Dörfler/Wernhart 2007).

Befragt nach den möglichen Auswirkungen von Elternteilzeit, wurde 2006 nahezu von allen an Elternteilzeit interessierten Eltern eine bessere Abstimmung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit (96%) genannt. Bei vielen Eltern bestand auch die Hoffnung, dass durch Elternteilzeit der Wiedereinstieg für Frauen in die Erwerbsarbeit erleichtert wird (86%). Zugleich wurden häufig Ängste vor einer Verschlechterung der Karrierechancen von Frauen (66%) berichtet und 61% der Befragten teilten die Ansicht, dass Frauen im gebärfähigen Alter durch das Recht auf Elternteilzeit schlechtere Chancen auf eine Anstellung haben würden. Eine stärkere Doppelbelastung für Frauen wurde seltener erwartet (39%). Der Einschätzung, dass Elternteilzeit die Beteiligung von Männern an der Kinderbetreuung fördern würde, stimmten etwas mehr als die Hälfte der Befragten (55%) zu.

Im Rahmen einer zweiten Evaluationsstudie zur Elternteilzeit im Auftrag des BMWFJ wurden zwei weitere, diesmal repräsentative, Erhebungen im gesamten österreichischen Bundesgebiet durchgeführt (vgl. Dörfler u.a. 2009). Die erste Erhebung bezieht sich auf die Perspektive von ArbeitnehmerInnen mit einem Kind unter vier Jahren (2006), eine zweite Erhebung interessierte sich für die Erfahrungen von ArbeitgeberInnen (2007). Darüber hinaus wurden sowohl mit ArbeitnehmerInnen als auch ArbeitgeberInnen vertiefende qualitative Interviews geführt.

Aufgrund der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen von Betriebsgröße und Beschäftigungsdauer hatten zum Zeitpunkt der Befragung im Jahr 2006 70% der Männer, aber nur 54% der Frauen tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Elternteilzeit. Im

Gegensatz dazu waren von den 6% der Eltern, die zum Befragungszeitpunkt gesetzliche Elternteilzeit⁵ in Anspruch genommen hatten nur 14% Männer und 86% Frauen.

Vier Fünftel der befragten Eltern in Elternteilzeit, konkret meist Mütter, begannen die Elternteilzeit vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Etwa ein Drittel der Eltern wollte die Elternteilzeit mit dem dritten Geburtstag wieder beenden. Bis zum Maximum, dem 7. Geburtstag des Kindes, wollte ein Fünftel der Eltern die Maßnahme ausschöpfen.

Die befragten Frauen arbeiteten in Elternteilzeit in einem geringeren Wochenstundenmaß als Männer: Drei Viertel der Frauen (78%) arbeiteten 2006 weniger als 20 Wochenstunden, während Männer, wenn sie Elternteilzeit in Anspruch nahmen, mehrheitlich über 25 Wochenstunden arbeiteten (57%).

Der Großteil der befragten ArbeitnehmerInnen (78%) erwartete von der Elternteilzeit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Erfahrung von Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung bereits in Elternteilzeit waren, war noch positiver als die Erwartung. So gaben 84% der Eltern in Elternteilzeit an, dass die Maßnahme eine bessere Vereinbarkeit ermöglicht.

Die Auswirkungen von Elternteilzeit auf das Erwerbsleben von Frauen insgesamt wurden im Zuge der Befragung als ambivalent eingeschätzt. Zwar sind 66% der befragten Personen der Meinung, dass der Wiedereinstieg nach der Geburt eines Kindes erleichtert wird. Allerdings glaubten 2006 auch 73% der ArbeitnehmerInnen, dass sich die Einstellungschancen von Frauen im gebärfähigen Alter durch die Elternteilzeitregelung ganz generell verschlechtern würden.

Allgemein ist die Maßnahme „Elternteilzeit“ den meisten Eltern bekannt. Weniger gut ausgebildete und in weniger qualifizierten Tätigkeiten erwerbstätige Eltern kennen diese jedoch seltener als höher Gebildete. So kennt fast ein Drittel der Hilfskräfte die Elternteilzeitregelung nicht. Aber auch Eltern, denen Elternteilzeit grundsätzlich bekannt ist, wissen häufig über Details schlecht Bescheid.

Eine zweite Befragung in der Evaluationsstudie war der Sichtweise der ArbeitgeberInnen gewidmet. 2007 war in 11% der befragten Betriebe bis 20 ArbeitnehmerInnen und in 40% der Betriebe mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen Elternteilzeit beansprucht worden. Die Nicht-Existenz von Elternteilzeit in den übrigen Betrieben war hierbei fast ausschließlich auf das bis dato nicht vorgebrachte Ansuchen auf Elternteilzeit seitens der ArbeitnehmerInnen zurückzuführen.

Betriebe berichteten, dass es durch Elternteilzeit möglich war, qualifizierte Arbeitskräfte zu halten. Mit Elternteilzeit verbunden ist aus Sicht der Betriebe jedoch ein höherer organisatorischer und finanzieller Aufwand.

Eine strategische Nutzung der Elternteilzeitregelung durch ArbeitnehmerInnen, um für einige Jahre einen Kündigungsschutz zu erhalten, scheint vereinzelt vorzukommen. Dass als Folge dieser Maßnahme Betriebe Frauen im gebärfähigen Alter seltener einstellen würden, wird von den Betrieben mehrheitlich nicht angenommen.

Teilweise Probleme bereitet den Betrieben das Finden von Ersatzarbeitskräften. Auch die Tatsache, dass die Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen nicht mit den Arbeitszeiten zusammenpassen, und dass sich die Lage der von ArbeitnehmerInnen gewünschten Arbeitszeit oft nur schwer mit dem Betriebsablauf vereinbaren lässt, bereitet

⁵ Mit Rechtsanspruch.

machen Betrieben Probleme. Ebenso wurde der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes von manchen Betrieben als relevanter Problembereich angesehen. Dies trifft besonders auf kleinere Betriebe zu.

In einem 2011 publizierten Buchbeitrag untersucht Margarete Kreimer die Frage, ob es durch die familienpolitischen Maßnahmen seit den 1990er-Jahren in Österreich zu einem Paradigmenwechsel hin zu mehr Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gekommen ist (Kreimer 2011). Im Kontext verschiedener politischer Maßnahmen wie der mehrmaligen Neugestaltungen des Kinderbetreuungsgeldes, eines Ausbaus des in vielen Regionen sehr schlechten Kinderbetreuungsangebots und weiterer Entwicklungen schätzt die Autorin die Wirkung Elternteilzeitregelungen als ambivalent ein. Die Tatsache, dass, wie auch die hier präsentierten Analysen zeigen werden, sehr viele Väter die Voraussetzungen für Elternteilzeit erfüllen, wird positiv bewertet. Da aber überwiegend Mütter tatsächlich in (Eltern-)Teilzeit arbeiten, betreffen die damit verbundenen Nachteile wie geringere Karrierechancen, weniger Angebot an qualifizierten Tätigkeiten und geringeres Einkommen in den meisten Fällen Frauen. Insofern trifft auf die Elternteilzeit zu, was die Autorin insgesamt für Österreich feststellt: ein möglicher Paradigmenwechsel hin zu mehr Gleichstellung befindet sich derzeit auf halbem Weg. Diese Bilanz für das Jahr 2011 gilt wohl auch im Jahr 2019.

Ingrid Mairhuber, Ulrike Papouschek und Karin Sardadvar haben sich in einem unveröffentlichten Bericht (Papouschek et al. 2014) mit der Praxis der Elternteilzeit in Kleinbetrieben beschäftigt. Die insgesamt sieben untersuchten Kleinbetriebe waren geprägt von wenig formalisierten Vereinbarungen zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten. So wie viele andere Themen werden auch die Arbeitszeiten häufig informell abgesprochen. Im besten Fall ist das Verhältnis der beiden Seiten geprägt durch ein Geben und Nehmen. In einem eigenen Abschnitt des Berichts diskutieren die AutorInnen die Frage, ob durch das Modell der Elternteilzeit die in Österreich vorherrschende Norm der Vollzeitarbeit aufgeweicht oder bestärkt wurde. Die Autorinnen stellen fest, dass das Elternteilzeitgesetz eine wichtige symbolische Aussage beinhaltet, in dem Sinne, dass Unternehmen Eltern mit Betreuungsverantwortung bei der Arbeitszeitgestaltung entgegenkommen müssen. Zugleich übernimmt aber in der derzeitigen (und auch 2019 noch bestehenden) Form des Gesetzes der Wohlfahrtsstaat keine Verantwortung im Sinne einer finanziellen oder sozialrechtlichen Förderung der Elternteilzeit.

In einem im Jahr 2017 in WISO veröffentlichten Beitrag präsentieren Nina Miklavc und Sandra Maria Siedl Forschungsergebnisse zur Praxis der Elternteilzeit in oberösterreichischen Industrieunternehmen (Miklavc/Siedl 2017). Die überwiegend weiblichen ArbeitnehmerInnen in Elternteilzeit beschreiben Elternteilzeit als Instrument, das ihnen hilft, ihre Erwerbstätigkeit mit ihrer Betreuungsverantwortung zu vereinbaren. Dies unterstützt ArbeitnehmerInnen auch dabei, nach der Geburt eines Kindes im Unternehmen bleiben zu können und nicht etwa einen neuen, besser zur Betreuung von Kindern passenden, Arbeitsplatz suchen zu müssen. Auch Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit fallen – so nehmen es Arbeitnehmerinnen wahr – so deutlich kürzer aus.

Zugleich führt das reduzierte Stundenausmaß dazu, dass manche ArbeitnehmerInnen in Elternteilzeit weniger verantwortungsvolle Arbeitsplätze einnehmen (müssen) als vor der Elternteilzeit. Weniger Anwesenheit im Unternehmen ist häufig auch mit geringerer sozialer Eingebundenheit und damit z.B. weniger Informationen aus dem Unternehmen verbunden. Zusammengefasst wird Elternteilzeit zumindest zum Teil doch als Karrierehemmnis wahrgenommen.

Von Seiten oberösterreichischer Industrieunternehmen wurde berichtet, dass Elternteilzeit inzwischen bereits zur Routine geworden sei. Komplexere Organisationsaufgaben entstehen aber etwa, wenn ArbeitnehmerInnen in Schicht ihre Arbeitszeit reduzieren möchten. Hinzu kommt, dass ArbeitnehmerInnen in Elternteilzeit meist am Vormittag arbeiten möchten. Der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit führe zusätzlich dazu, dass ArbeitnehmerInnen mit Elternteilzeit, verglichen mit anderen KollegInnen, privilegiert behandelt werden müssen.

Am Ende ihres Beitrages weisen die Autorinnen nochmals auf die geringe Inanspruchnahme von Elternteilzeit durch Väter hin und stellen Überlegungen zu möglichen Gründen für dieses Missverhältnis zwischen den Geschlechtern an. Diese Faktoren reichen von Vorbehalten in Unternehmen, sozialen Normen und sozialer Abwertung bis hin zu den auch von Frauen erlebteten aber möglicherweise von Männern weniger in Kauf genommenen schlechteren Karrierechancen durch Elternteilzeit. Abschließend empfehlen sie Elternteilzeit auch für Väter. Diese Empfehlung gilt insbesondere für Väter in Schichtarbeit, für diese könnte sie auch eine Maßnahme der Gesundheitsprävention darstellen.

4 UNTERSUCHTE FRAGEN

Das hier präsentierte Forschungsprojekt geht folgender zentralen Frage nach:

- Welche Zusammenhänge lassen sich zwischen der Einführung der Elternteilzeit und der Entwicklung der Erwerbstätigkeit, insbesondere bezogen auf die Häufigkeit von Teilzeitarbeit, von Müttern und Vätern erkennen?

Verschiedene Wirkungen der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Elternteilzeit sind denkbar. Einerseits könnte dieser Anspruch Müttern und ev. auch Vätern sehr kleiner Kinder den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Die Sicherheit, die eine Elternteilzeitvereinbarung bis zum vierten Geburtstag des Kindes bietet, kann Eltern helfen, nach der Geburt von Kindern rascher wieder in ihr Erwerbsverhältnis zurückzukehren.

Auf der anderen Seite ist es auch denkbar, dass durch die gesetzlich geregelte Möglichkeit der Elternteilzeit die „Legitimation“ von Teilzeitbeschäftigungen erhöht wird. Dies könnte dazu führen, dass Vollzeiterwerbsverhältnisse dauerhaft durch Teilzeitanstellungen ersetzt werden. In weiterer Folge könnte ein geringeres Angebot an Vollzeitstellen dazu führen, dass Frauen ihr mit der Elternteilzeit verbundenes Rückkehrrecht in eine Vollzeitbeschäftigung nicht nutzen (können), sondern dauerhaft Teilzeit arbeiten, auch nachdem der Anspruch auf Elternteilzeit mit dem 7. Geburtstag des (jüngsten) Kindes erloschen ist.

Diese Fragen sollen mit Hilfe einer Analyse der Entwicklungen der Beschäftigung im Zeitraum von 2005 bis 2017 beantwortet werden. Untersucht wird jeweils die Entwicklung von Voll- und Teilzeitanstellungen von Frauen und Männern mit und ohne gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit.

In weiterer Folge orientiert sich die Analyse an den folgenden Detailfragen:

- Nutzen Mütter mit einem gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit in größeren Betrieben Teilzeitarbeit häufiger als erwerbstätige Mütter in kleineren Betrieben?
- Ist also die Zahl der Erwerbsverhältnisse von Müttern in Betrieben mit einem gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit überproportional gestiegen?
- Ist zeitgleich die Zahl der Vollzeitanstellungen in diesen Betrieben zurückgegangen?
- Wie hat sich die durchschnittliche Arbeitszeit von teilzeiterwerbstätigen Müttern mit und ohne gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit entwickelt? Wie hat sich die durchschnittliche Arbeitszeit von vollzeiterwerbstätigen Müttern verändert?
- Wie hat sich das Erwerbsverhalten von Müttern und Vätern mit Kindern von 0 bis 1 Jahr, 2 bis 3 Jahren und von 4 bis 6 Jahren durch die Einführung von Elternteilzeit entwickelt?
- Weiters wird gefragt, welche Gruppen am Arbeitsmarkt in Hinblick auf Bildung, Beruf, Branchenzugehörigkeit und Wohnort (Eltern-)Teilzeit häufiger nutzen und welche diese Möglichkeit selten in Anspruch nehmen.

Zusätzlich interessieren die folgenden weiterführenden Fragen:

- Sind die PartnerInnen von Personen mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit ebenfalls in einem Erwerbsverhältnis mit Anspruch auf eine Elternteilzeit? Wie viele von diesen arbeiten tatsächlich in Teilzeit? Welche Muster sind hier erkennbar?

- Führt Elternteilzeit bei einzelnen Gruppen von ArbeitnehmerInnen zu höheren Teilzeitanteilen? Gibt es Gruppen am Arbeitsmarkt, die seit der Einführung von Elternteilzeit vermehrt Vollzeitarbeitsverhältnisse durch Teilzeit ersetzen?
- Ermöglicht der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit sowie die bessere Absicherung gegenüber dem Risiko einer Kündigung ArbeitnehmerInnen nach der Geburt von Kindern eine raschere Rückkehr auf den Arbeitsmarkt?

5 METHODISCHES VORGEHEN

Basis für die im Bericht präsentierten Analysen sind Daten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Diese Daten liegen seit dem Jahr 2005⁶ jährlich nach einheitlichen Definitionen vor. Für die Analysen konnten Daten der Jahre 2005 bis 2017 verwendet werden.

In der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung sind die Zugangskriterien zur Elternteilzeit gut erfasst. So werden sowohl Informationen zur Beschäftigungsdauer im Betrieb, zur Zahl der Beschäftigten und zur Zusammensetzung des Haushaltes, d.h. ob Kinder im Haushalt leben und wenn ja, in welchem Alter diese sind, laufend erhoben. Eine direkte Frage nach der Nutzung der Elternteilzeit wird jedoch nicht gestellt.

Mit den Mikrozensus-Angaben kann ermittelt werden, **welcher Anteil der weiblichen und auch der männlichen Erwerbstätigen in potentiell für Elternteilzeit in Frage kommenden Erwerbsverhältnissen beschäftigt ist und welcher Anteil der Erwerbsverhältnisse diese Kriterien nicht erfüllt**. Diese Abschätzung kann in gleicher Weise für mehrere Jahre erfolgen. Somit können auch Veränderungen über die Zeit beobachtet und analysiert werden. Daten hierfür gibt es vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2017. Ebenso können diese Ergebnisse nach verschiedenen sozio-demographischen Merkmalen wie Bildungsabschluss, Beruf, Branche, Art der Tätigkeit und der Wohnregion analysiert werden. Zusätzlich ist es möglich, Informationen über den/die PartnerIn in die Auswertungen aufzunehmen.

Im Detail: Eignung der Mikrozensus-Daten für die Analyse

An zwei Punkten weichen die verwendeten Daten in ihrer Definition von der gesetzlichen Regelung für Elternteilzeit ab. Bevor Ergebnisse der Analyse präsentiert werden, sollen beide Punkte erklärt und hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Nutzbarkeit der Daten diskutiert werden.

a) Im Mikrozensus wird nach der Größe der Arbeitsstätte und nicht nach der Gesamtgröße des Betriebs, der aus mehreren Arbeitsstätten bestehen kann, gefragt. Ein Rechtsanspruch auf Elternteilzeit richtet sich jedoch nach der Gesamtgröße. Sind die Arbeitsstätte und der Betrieb ident, stellt dies kein Problem dar. In Fällen aber, wo ein Betrieb aus mehreren Arbeitsstätten besteht, kann dies in der Befragung zu einer falschen Zuordnung der Befragten bei der Frage nach der Größe des Betriebes führen. Konkret kann dieses Problem z.B. in Handelsbetrieben mit kleinen Filialen wie Bäckereien auftreten, abhängig davon worauf die RespondentInnen tatsächlich ihre Antworten beziehen. Um einschätzen zu können, wie weit die Befragungsdaten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung für die Analyse geeignet sind, wurden diese mit den Registerdaten der Unternehmensstatistik von Statistik Austria verglichen.⁷ Lt. den jüngsten verfügbaren Daten aus der Unternehmensstatistik 2011 arbeiten 34% der Beschäftigten (ohne Selbständige) in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten. Laut den Berechnungen auf Basis der Mikrozensus-Daten arbeiten im gleichen Jahr 37% der Unselbständigen in Betrieben mit

⁶ Die Daten des Jahres 2004 sind aufgrund der Umstellung der Erhebung in diesem Jahr nur eingeschränkt nutzbar und werden hier nicht verwendet.

⁷ Hierbei handelt es sich vor allem um Daten der Sozialversicherung und der Lohnsteuerstatistik, in denen alle Beschäftigten in Österreich zum Stichtag 1. Oktober 2011 enthalten sind.

weniger als 20 MitarbeiterInnen. Von den Beschäftigten im Handel sind lt. den Registerdaten 40% in Betrieben mit bis zu 19 MitarbeiterInnen angestellt, lt. den Befragungsdaten sind 49% der Beschäftigten im Handel in solchen Betrieben beschäftigt. Eine leichte Überschätzung des Anteils von Beschäftigten in kleinen (Handels-)Betrieben ist auf dieser Basis also sichtbar, trotzdem können die Daten für eine Annäherung an die Situation im Handel genutzt werden.

b) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Elternteilzeit haben Eltern in Betrieben mit mehr als 20 MitarbeiterInnen ein Recht auf Elternteilzeit. Im Detail wurden die Bestimmungen in der Einleitung ausgeführt. In den Mikrozensus-Daten wird zwischen Betrieben mit bis zu 19 Beschäftigten und solchen mit 20 und mehr MitarbeiterInnen unterschieden. Dies bedeutet, dass ArbeitnehmerInnen in Betrieben mit exakt 20 Beschäftigten nicht richtig zugeordnet werden können, da die Information nur für die Gruppe mit 20 bis 49 Beschäftigten, nicht aber für einzelne Größengruppen vorliegen. Auf Basis der Zahlen in den angrenzenden Kategorien ergibt sich eine geschätzte Anzahl von 17.000 Beschäftigten, die hier falsch zugeordnet werden. Damit können ca. 0,4% der Beschäftigten insgesamt und 1,5 Prozent der unselbständig Beschäftigten in kleinen Betrieben nicht richtig zugeordnet werden. Im Rahmen der Gesamtergebnisse erwarten wir daraus keine Verzerrung.

5.1 Wichtige Definitionen

Für die Analyse mussten einige Entscheidungen für Definitionen getroffen werden. Diese werden hier dokumentiert und erklärt:

Vollzeit und Teilzeit: Für die Abgrenzung von Vollzeit- und Teilzeitarbeit wurde die Selbsteinschätzung im Rahmen der Mikrozensus-Befragung verwendet.

Alter des jüngsten Kindes: Fragen der Beschreibung des Alters von Kindern und Erwachsenen mögen auf den ersten Blick einfach erscheinen, bei näherer Betrachtung zeigen sich aber oft komplexe Detailfragen. Aus diesem Grund wird hier auch kurz auf die Altersdefinition im Mikrozensus eingegangen. Im Mikrozensus ist das Alter der Befragten in Jahren festgehalten. Als „Zwei Jahre alt“ wird beispielsweise ein Kind so lange bezeichnet bis es den dritten Geburtstag erreicht hat. Die für Elternteilzeit wichtige Grenze „bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres“ meint also alle Kinder, die ihren vierten Geburtstag noch nicht erreicht haben und damit bis zu 3 Jahre alt sind.

Abgrenzung erwerbstätig und nicht-erwerbstätig: Für eine Unterscheidung zwischen Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen wird die Definition von Erwerbstätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) herangezogen, wonach Personen dann als erwerbstätig gelten, wenn sie mindestens eine Stunde pro Woche gegen Bezahlung arbeiten. In Österreich werden auch Personen, die aufgrund einer Elternkarenz (mit aufrehtem Dienstverhältnis) nicht arbeiten, zu den Erwerbstätigen gezählt. Für die hier präsentierte Analyse werden Personen in Elternkarenz als nicht-erwerbstätig betrachtet. Damit weichen die Ergebnisse etwas von den Ergebnissen der amtlichen Statistik ab.

Gewichtung: Der Mikrozensus bietet die Möglichkeit, Ergebnisse aus der Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung hochzurechnen. In diesem Bericht werden gewichtete Werte verwendet.

Für die Darstellung der Ergebnisse der Analyse wird zwischen verschiedenen Gruppen von Müttern und Vätern unterschieden. Die folgende Übersicht zeigt die gebildeten Gruppen.

Name	Beschreibung
Eltern von Kindern bis zum 7. Geburtstag	
Teilzeit/E	ArbeitnehmerInnen sind in Teilzeit beschäftigt und ihr Beschäftigungsverhältnis erfüllt die gesetzlichen Anspruchskriterien auf Elternteilzeit .
Teilzeit/NE	ArbeitnehmerInnen sind in Teilzeit beschäftigt und erfüllen die gesetzlichen Anspruchskriterien für Elternteilzeit nicht . Beschäftigte in dieser Gruppe können bis zum vierten Geburtstag des jüngsten Kindes trotzdem Elternteilzeit vereinbaren.
Vollzeit/E	ArbeitnehmerInnen in dieser Gruppe sind in Vollzeit beschäftigt, erfüllen aber ansonsten die gesetzlichen Kriterien für einen Anspruch auf Elternteilzeit , nehmen Elternteilzeit zum Zeitpunkt der Befragung aber nicht in Anspruch.
Vollzeit/NE	ArbeitnehmerInnen in dieser Gruppe sind in Vollzeit beschäftigt und erfüllen eines oder mehrere der gesetzlichen Kriterien für die Vereinbarung von Elternteilzeit nicht . Beschäftigte in dieser Gruppe könnten aber bis zum vierten Geburtstag des jüngsten Kindes mit ihrem Arbeitgeber eine Elternteilzeit vereinbaren.
Selbständige	In der Gesamtdarstellung wird auch über selbständig Erwerbstätige berichtet.
Nicht EWT	Nicht-Erwerbstätige – vgl. Definitionen
Ab dem 7. Geburtstag	
Teilzeit/- Betrieb. >= 20	ArbeitnehmerInnen sind in Teilzeit und in einem Betrieb mit 20 und mehr Beschäftigten angestellt.
Teilzeit/- Betrieb. < 20	ArbeitnehmerInnen sind in Teilzeit und in einem Betrieb mit weniger als 20 Beschäftigten angestellt.
Vollzeit/- Betrieb. >= 20	ArbeitnehmerInnen sind in Vollzeit und in einem Betrieb mit 20 und mehr Beschäftigten angestellt.
Vollzeit/- Betrieb. < 20	ArbeitnehmerInnen sind in Vollzeit und in einem Betrieb mit weniger als 20 Beschäftigten angestellt.
Selbständige	In der Gesamtdarstellung wird auch über selbständig Erwerbstätige berichtet.
Nicht EWT	Nicht-Erwerbstätige – vgl. Definitionen

6 HINTERGRUND

Zusammenfassung

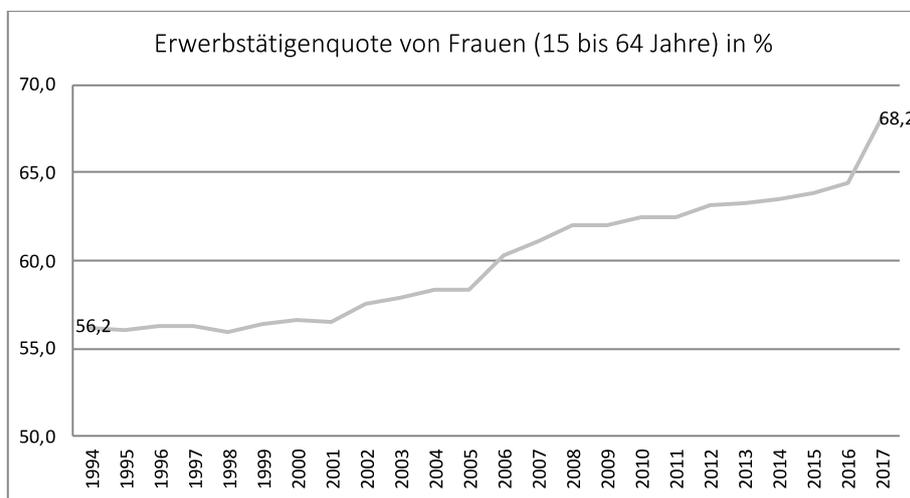
In den letzten beiden Jahrzehnten sind insbesondere bei Frauen wichtige Entwicklungen am Arbeitsmarkt zu beobachten:

- ein deutlicher Anstieg der Erwerbstätigenquote von Frauen,
- starke Zunahme des Teilzeitanteils von Frauen,
- Frauen sind seltener in kleinen Betrieben mit bis zu 10 MitarbeiterInnen und häufiger in größeren Betrieben beschäftigt.

Einleitend wird ein Blick auf die langfristige Entwicklung der Erwerbstätigkeit von Frauen am österreichischen Arbeitsmarkt geworfen werden. Diese Entwicklung bildet den Hintergrund für die dann in den nächsten Abschnitten präsentierten Analyseergebnisse. In den letzten beiden Jahrzehnten ist diese von drei großen Trends bestimmt: auf der einen Seite ist die Erwerbstätigenquote von Frauen angestiegen und auf der anderen Seite nimmt der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen stark zu. Zusätzlich sind Frauen nun häufiger in großen Betrieben zu finden als zu Beginn des Jahrtausends (Daten liegen seit 2005 vor).

Im Jahr 1994⁸ waren 56,2% der österreichischen Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren erwerbstätig.⁹ Im Jahr 2017 waren dies 68,2%. Vor allem in der zweiten Hälfte der 2000er-Jahre ist ein deutlicher Anstieg der Erwerbstätigenquote von Frauen zu beobachten. Diese Entwicklung fällt mit der Einführung der Elternteilzeit zusammen.

Abbildung 1: Entwicklung der Erwerbstätigenquote bei Frauen im Altern von 15 bis 64 Jahren, 1994 - 2017



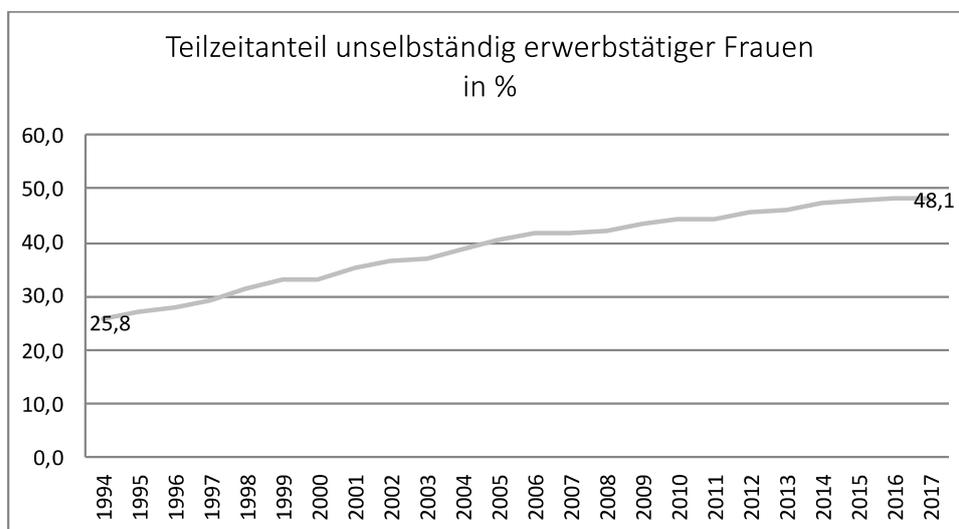
Quelle: STATISTIK AUSTRIA. Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, 1994 bis 2003 unterjährige Befragung, ab 2004 Jahresdurchschnitt über alle Wochen. Alle Frauen von 15 bis 64 Jahren.

⁸ Seit 1994 liegen aus der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung vergleichbare Daten nach weitgehend einheitlichem Konzept vor, deshalb sind in Abbildung 1 Zahlen ab diesem Zeitpunkt enthalten.

⁹ Alle hier präsentierten statistischen Ergebnisse stammen aus der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung.

Verbunden ist der Anstieg der Erwerbstätigenquoten von Frauen mit einer starken Zunahme von Teilzeitarbeitsverhältnissen. Insbesondere seit Beginn der 1990er-Jahre hat in Österreich der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen enorm zugenommen. Ihr Anteil stieg von 25,8% der unselbständig erwerbstätigen Frauen im Jahr 1994 auf 48,3% im Jahr 2017. In absoluten Zahlen war dies ein Anstieg von 350.100 auf 874.400 unselbständig teilzeitbeschäftigte Frauen. Im Jahr 2017 war damit knapp die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen in Teilzeit beschäftigt. Bei Frauen mit Betreuungspflichten hat sich Teilzeitarbeit inzwischen zum dominierenden Erwerbsmodell entwickelt. So arbeiten von 524.000 Frauen mit Kindern unter 15 Jahren 69,5% in Teilzeit und 30,5% in Vollzeit.

Abbildung 2: Entwicklung des Teilzeitanteils erwerbstätiger Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren, 1994 - 2017

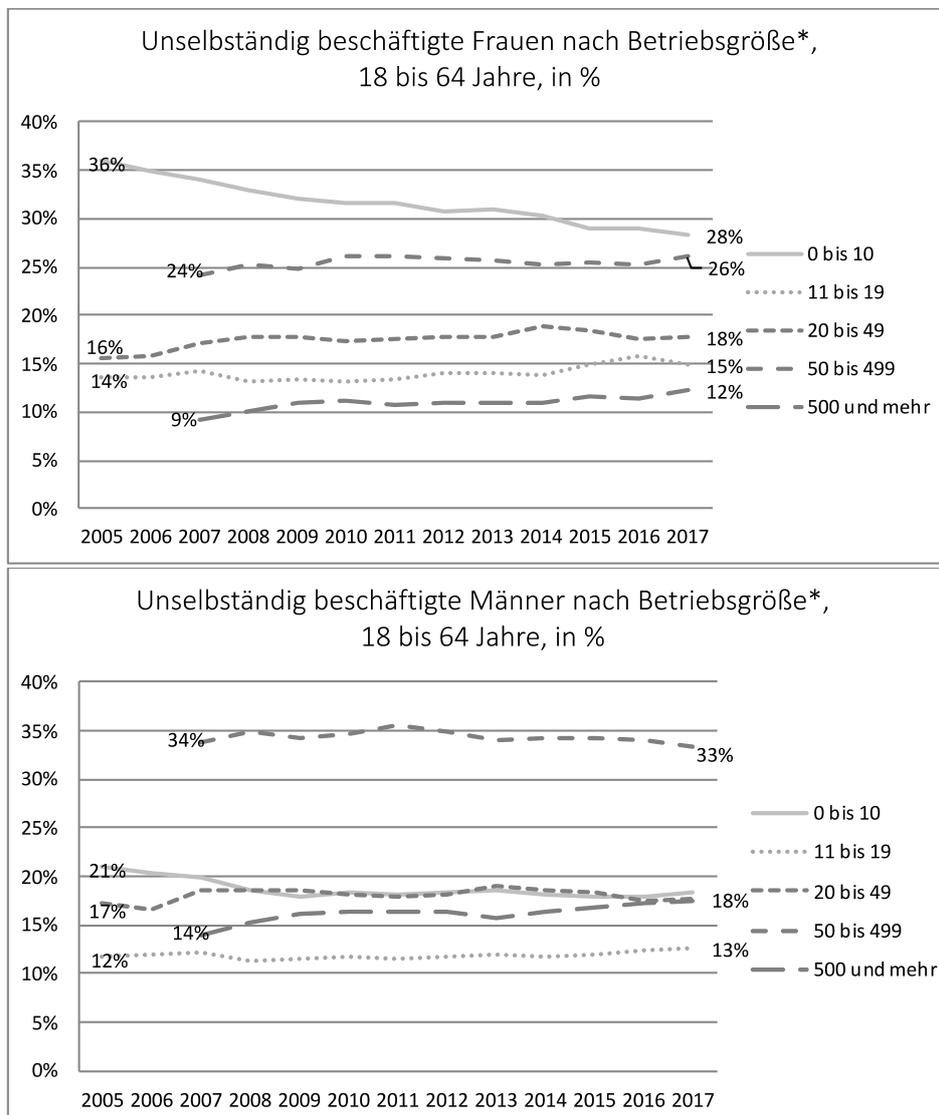


Quelle: STATISTIK AUSTRIA. Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, 1994 bis 2003 unterjährige Befragung, ab 2004 Jahresdurchschnitt über alle Wochen.

Nicht nur neu hinzugekommene Erwerbsverhältnisse sind Teilzeitanstellungen, in den 1990er-Jahren wurden auch Vollzeitverhältnisse durch Teilzeitbeschäftigungen ersetzt. So hat die absolute Zahl an Vollzeitstellen von Frauen im Lauf der 1990er-Jahre abgenommen, von 1.005.200 vollzeitbeschäftigten Frauen im Jahr 1994 auf 935.200 im Jahr 1999. Seither schwankt die Zahl der Vollzeitstellen von Jahr zu Jahr, bleibt aber insgesamt auf ähnlichem Niveau. Dies bedeutet, dass neu hinzukommende Anstellungen von Frauen jedenfalls in Teilzeit sind. So gab es im Jahr 2007 bei unselbständig erwerbstätigen Frauen lt. Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 921.000 Vollzeitstellen und 660.000 Teilzeitbeschäftigungen. Im Jahr 2017 lagen diese Werte bei 934.000 Vollzeit- und 874.000 Teilzeitarbeitsverhältnissen.

Für die genauere Untersuchung des Einflusses der Elternteilzeit auf die Erwerbssituation von Frauen und Männern mit kleinen Kindern wird nun der Zeitraum vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2017 betrachtet. Eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Elternteilzeit ist die Betriebsgröße. Hier kam es im untersuchten Zeitraum zu wichtigen Veränderungen.

Abbildung 3: Unselbständig beschäftigte Frauen und Männer im Alter von 18 bis 64 Jahren nach Betriebsgröße 2005 - 2017



Quelle: FORBA, eigene Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung. *) Die Erhebung von Betrieben ab 50 MitarbeiterInnen erfolgt erst seit 2007 in einheitlicher Form.

Von 2005 bis 2017 kann eine Verschiebung der Beschäftigung von Frauen von Kleinbetrieben mit bis zu 10 MitarbeiterInnen hin zu größeren Betrieben beobachtet werden. So waren im Jahr 2005 36% der Frauen oder 529.600 Frauen in einem Betrieb mit bis zu 10 MitarbeiterInnen beschäftigt, im Jahr 2017 waren dies 28% bzw. 497.300 Frauen. Die Anteile der Beschäftigten in Betrieben mit 11 bis 19, 20 bis 49 und 50 bis 499

MitarbeiterInnen sind leicht angestiegen.¹⁰ In Betrieben mit 500 und mehr MitarbeiterInnen hat hingegen der Anteil unselbständig beschäftigter Frauen von einem niedrigen Niveau aus um ein Drittel zugenommen. Im Jahr 2007, ab dann liegen vergleichbare Zahlen vor, waren 9% der beschäftigten Frauen (absolut 139.900) in einem Betrieb mit 500 und mehr Beschäftigten tätig, im Jahr 2017 waren dies 12% (absolut 216.300).

Männer sind traditionell häufiger in größeren (Industrie-)Betrieben zu finden als Frauen. Bei diesen dominiert die Beschäftigung in Betrieben mit 50 bis 499 MitarbeiterInnen. Hier kam es im Zeitraum von 2007 bis 2017 zu einer leichten Verschiebung in Richtung noch größerer Betriebe. Im Jahr 2007 waren 14% der Männer in einem Betrieb mit 500 und mehr KollegInnen beschäftigt, im Jahr 2017 waren dies 18%. Der Anteil von Männern in Betrieben mit 50 bis 499 MitarbeiterInnen ist im Zeitverlauf annähernd gleichgeblieben.

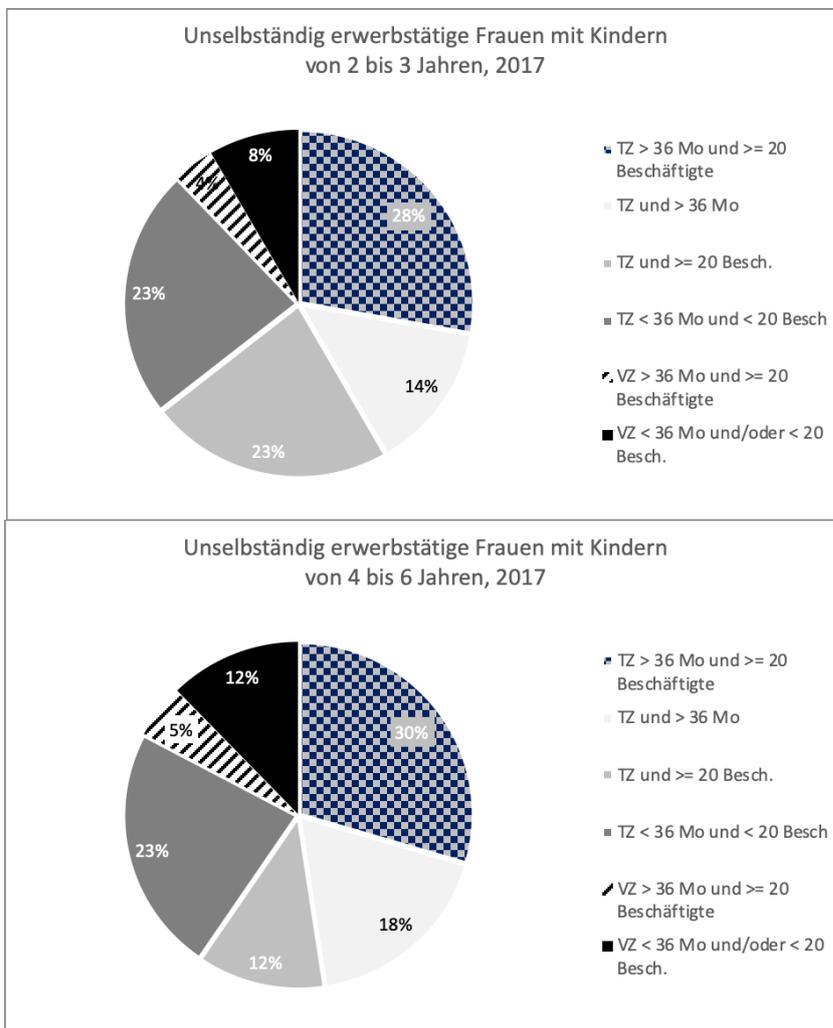
6.1 Zugangskriterien zur Elternteilzeit

Welcher Anteil der erwerbstätigen Frauen mit Kindern von 2 bis 3 Jahren bzw. mit 4 bis 6 Jahren hat gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit und welcher Anteil hat diesen nicht? Dies wird in Abbildung 4 dargestellt. 28% aller **Frauen mit Kindern von 2 bis 3 Jahren** erfüllen sowohl die Elternteilzeit-Kriterien einer Betriebsgröße von mind. 20 Beschäftigten als auch einer Beschäftigungsdauer von mindestens 3 Jahren und sind auch in Teilzeit angestellt. 14% sind in Teilzeit und länger als 3 Jahre beschäftigt, aber in einem zu kleinen Betrieb. Weitere 23% mit Kindern von 2 bis 3 Jahren arbeiten in Teilzeit in einem ausreichend großen Betrieb, sind aber zu kurz beschäftigt. Beide Kriterien nicht erfüllt werden von 23%. 12% der unselbständig erwerbstätigen Frauen mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren sind vollzeitbeschäftigt, darunter würden 4% die Kriterien für Elternteilzeit erfüllen.

Bei Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren erfüllen 30% der Beschäftigten alle Kriterien für Elternteilzeit und sind teilzeitbeschäftigt. 18% sind teilzeiterwerbstätig aber in einem zu kleinen Betrieb angestellt und 12% sind zu kurz beschäftigt. Ebenfalls 23% der teilzeitangestellten Frauen erfüllen beide Kriterien nicht. Von den Müttern mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren sind 17% vollzeitbeschäftigt, darunter hätten 5% einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit.

¹⁰ In Betrieben mit 11 bis 19 MitarbeiterInnen waren 2005 14% und 2017 15% der unselbständig beschäftigten Frauen tätig. In absoluten Zahlen waren die 2005 200.100 Frauen und 2017 262.100. In Betrieben mit 20 bis 49 MitarbeiterInnen stieg dieser Anteil von 16% auf 18% (230.300 bzw. 313.300 Frauen). Betriebe mit 50 bis 499 Beschäftigten können ab 2007 beobachtet werden, hier stieg der Anteil von 24% im Jahr 2007 auf 26% im Jahr 2017 (368.900 bzw. 459.600 Frauen).

Abbildung 4: Zugangskriterien von unselbständig erwerbstätigen Frauen zum Recht auf Elternteilzeit



Quelle: FORBA, eigene Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung.

7 ENTWICKLUNG DER ERWERBSMUSTER VON FRAUEN UND MÄNNERN MIT KINDERN

Zusammenfassung Mütter

Jüngstes Kind 0 bis 1 Jahr

- Mütter mit einem jüngsten Kind zwischen 0 und 1 Jahr sind in Österreich nur zu knapp einem Fünftel (18%) erwerbstätig. In der Zeit von 2005 bis 2017 hat sich diese Situation nur wenig geändert.

Jüngstes Kind 2 bis 3 Jahre

- Bei Müttern mit einem jüngsten Kind zwischen 2 und 3 Jahren kam es im gleichen Zeitraum zu einem starken Anstieg des Anteils der Erwerbstätigen von 50% auf 64%, d.h. die Erwerbsintegration von Müttern mit Kindern in diesem Alter hat sich verbessert.
- Besonders deutlich war der Anstieg des Anteil der Erwerbstätigen von 2006 bis 2012.
- Sowohl Teilzeitarbeit mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit als auch Teilzeitarbeit ohne Rechtsanspruch hat bei Müttern mit jüngstem Kind von 2 bis 3 Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Insgesamt waren 2005 34% der Mütter mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren teilzeitbeschäftigt, 2017 waren dies 51% aller Angehörigen dieser Gruppe.
- Der Anteil von Teilzeitbeschäftigten ohne Rechtsanspruch erhöhte sich von 2005 bis 2017 von 24% auf 35%, d.h. um knapp die Hälfte.
- Der Anteil von Teilzeitbeschäftigten mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit stieg von 10% auf 16%, dies ist ein relativer Anstieg um zwei Drittel.
- Zugleich ist der Anteil von vollzeitbeschäftigten Müttern mit jüngstem Kind von 2 bis 3 Jahren zurückgegangen. Ebenso hat die absolute Zahl der Vollzeitbeschäftigten im Zeitraum von 2005 bis 2017 abgenommen.

Jüngstes Kind 4 bis 6 Jahre

- Auch bei Müttern mit einem jüngsten Kind zwischen 4 und 6 Jahren kann von 2005 bis 2017 eine Zunahme des Anteils der Erwerbstätigen beobachtet werden. 2005 waren zwei Drittel (66%) erwerbstätig, 2017 waren dies drei Viertel (76%).
- Der Anteil von Teilzeitbeschäftigungen mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit hat bei Müttern mit einem jüngsten Kind zwischen 4 und 6 Jahren von 2007 auf 2008 besonders deutlich zugenommen.¹¹ Insgesamt ist dieser Anteil in der Zeit von 2005 bis 2017 von 12% auf 21% aller in Frage kommenden Frauen angestiegen.
- Verhaltener war die Entwicklung des Anteils der Teilzeitbeschäftigten ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, dieser stieg von 31% auf 37%.
- Auch bei Müttern mit jüngstem Kind von 4 bis 6 Jahren hat der Anteil und die Absolutzahl von vollzeitbeschäftigten Frauen von 2005 bis 2017 abgenommen.

Jüngstes Kind 7 bis 10 Jahre

¹¹ Ab diesem Zeitpunkt hatten ab 2004 geborene Kinder das Alter von vier Jahren erreicht.

- Mütter mit einem jüngsten Kind von 7 bis 10 Jahren, d.h. nach dem Ende des gesetzlichen Anspruchs auf Elternsteilzeit, sind 2017 ebenfalls häufiger erwerbstätig als 2005.
- 2005 waren mehr Frauen mit jüngstem Kind im Volksschulalter in kleinen Betrieben in Teilzeit beschäftigt als in größeren Betrieben. Bis 2017 hat die Teilzeitbeschäftigung in größeren Betrieben aufgeholt.
- Der Anteil vollzeitbeschäftigter Mütter mit einem Kind zwischen 7 und 10 Jahren ist in größeren Betrieben gleichgeblieben und in kleineren Betrieben zurückgegangen. Die absoluten Zahlen sind in größeren Betrieben leicht und in kleineren Betrieben deutlich gesunken.

Zusammenfassung Väter

- Väter mit jüngstem Kind im Vorschulalter arbeiten insgesamt selten in Teilzeit, sie tun dies seltener als der Durchschnitt aller Männer.¹²
- Etwa die Hälfte aller vollzeitbeschäftigten Väter würde die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit erfüllen.

Bei Vätern mit jüngstem Kind von 4 bis 6 Jahren würde ein noch größerer Anteil die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit erfüllen. Dies weist darauf hin, dass Väter mit Kindern länger an einer Arbeitsstelle bleiben.

In einem ersten Schritt werden nun Ergebnisse für Mütter und Väter nach Alter des jüngsten Kindes präsentiert. Folgende Altersgruppen der (jüngsten) Kinder werden unterschieden:

- Mütter/Väter mit jüngstem Kind zwischen 0 bis 1 Jahr,
- Mütter/Väter mit jüngstem Kind zwischen 2 bis 3 Jahren und
- Mütter/Väter mit jüngstem Kind zwischen 4 bis 6 Jahren.

Gefragt wird jeweils, welcher Anteil in diesen Gruppen jeweils erwerbstätig ist und ob dabei ein gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht (in den Abbildungen: Teilzeit/E). Zugleich wird untersucht, welcher Anteil der Eltern zwar in Teilzeit arbeitet und über die Möglichkeit der Vereinbarung einer Elternteilzeit verfügt (in den Abbildungen gekennzeichnet mit: Teilzeit/NE), entweder weil der Betrieb zu klein ist oder weil die Frauen und Männer noch zu kurz beschäftigt sind.

Zusätzlich wird auch untersucht, ob die Inanspruchnahme von Elternteilzeit Auswirkungen auf die weitere Erwerbskarriere von Frauen hat. Ist also bei Müttern von Kindern ab 7 Jahren, mit zeitlicher Verzögerung nach Einführung der Elternteilzeitregelungen, ab dem Jahr 2011 ein Effekt beobachtbar? Aus diesem Grund werden auch Ergebnisse für Frauen mit Kindern im Alter von 7 bis 10 Jahren präsentiert.

Die Ergebnispräsentation beginnt mit der Situation und den Entwicklungen bei Müttern, auf die Situation der Väter wird im zweiten Teil des Kapitels eingegangen. In absoluten Zahlen sind Väter, das haben schon die bisherigen Untersuchungen zur Elternteilzeit

¹² Wegen der geringen Fallzahlen dieser Gruppe in der Stichprobe sind Detailaussagen nicht mehr möglich.

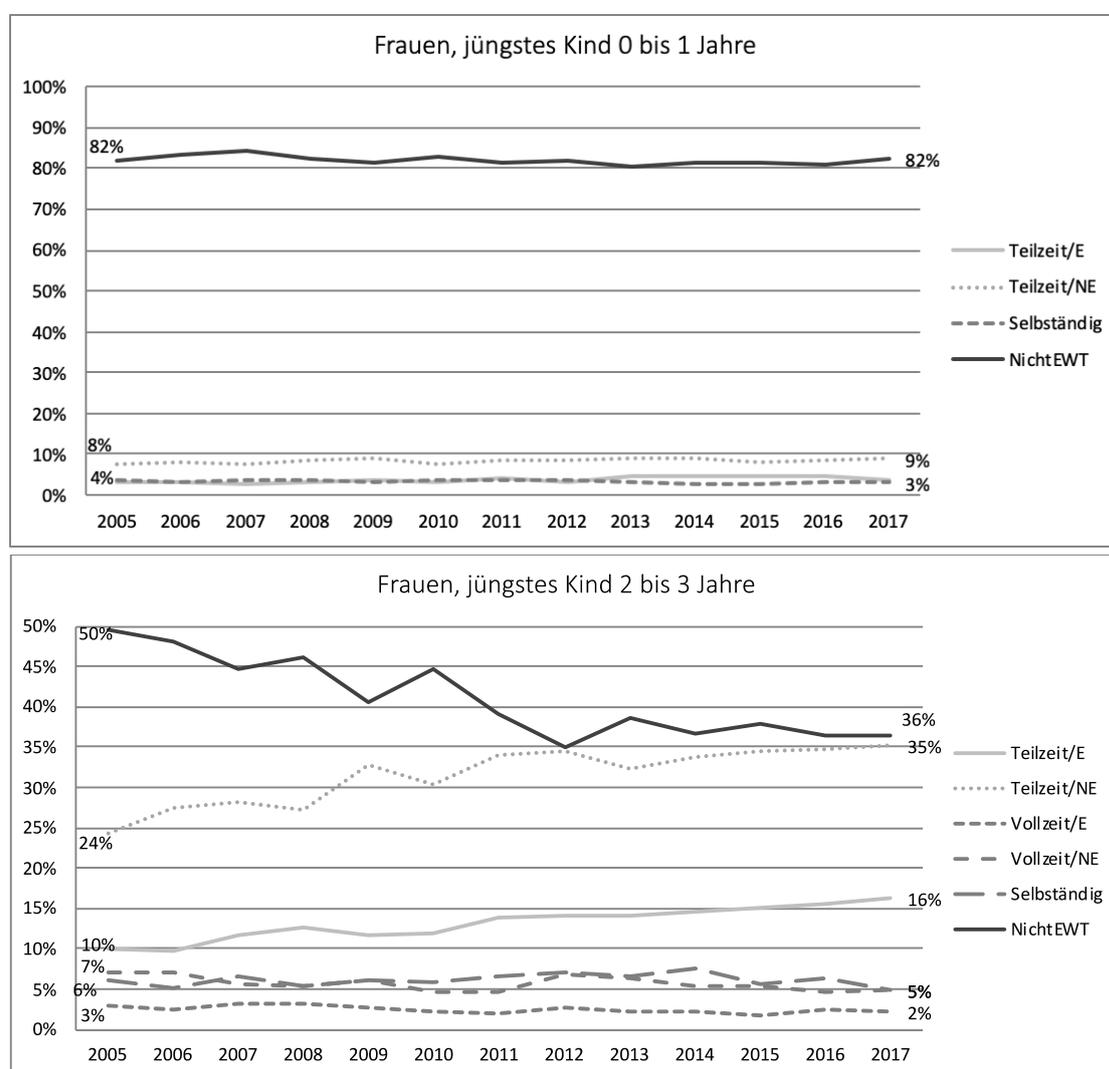
gezeigt (vgl. Dörfler et al. 2009; Miklavc/Siedl 2017), sehr viel seltener in Teilzeit und Elternteilzeit als Mütter.

7.1 Mütter mit jüngstem Kind bis 6 Jahre

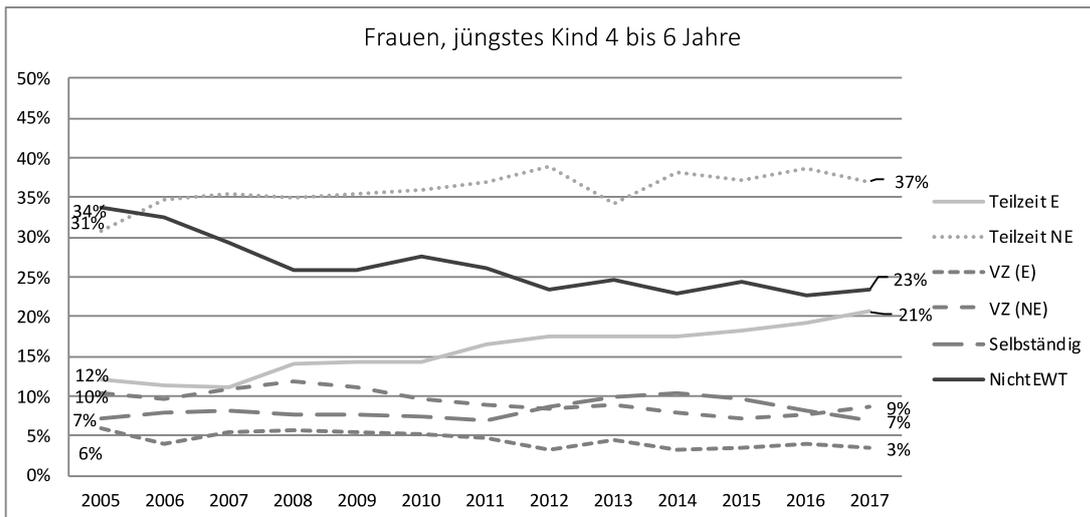
Jüngstes Kind 0 bis 1 Jahr

In Abbildung 5 ist das Erwerbsverhalten aller Mütter mit einem jüngsten Kind von 0 bis 1 Jahr, von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2017 abgebildet. Insgesamt ergeben die Prozentwerte der einzelnen Gruppen jeweils 100%.¹³

Abbildung 5: Entwicklung der Form der Erwerbstätigkeit bei Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1, von 2 bis 3 Jahren und von 4 bis 6 Jahren



¹³ Wegen der zu geringen Zahl an absoluten Fällen werden keine Werte für Vollzeit bei Müttern mit Kindern zwischen 0 und 1 Jahr angegeben.



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Ist das jüngst Kind zwischen 0 und 1 Jahr, ist in Österreich der überwiegende Teil der Frauen nicht erwerbstätig. Im untersuchten Zeitraum von 2005 bis 2017 hat sich diese Situation kaum verändert. Der Anteil von nicht-erwerbstätigen Müttern war in den Jahren 2005 bis 2010 meist zwischen 82% und 84% und ist in den Folgejahren geringfügig auf 81 bzw. 82% zurückgegangen. 8% der Frauen mit einem Kind unter 2 Jahren waren 2005 in einer Teilzeitanstellung ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit beschäftigt, bis zum Jahr 2017 ist dieser Anteil um einen Prozentpunkt auf 9% angestiegen. 3% der Frauen in dieser Gruppe hatten 2005 eine Teilzeitanstellung mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, auch diese Gruppe ist bis 2017 um einen Prozentpunkt auf 4% gewachsen. Eine Darstellung der Entwicklung der Vollzeitbeschäftigungen von Müttern mit sehr kleinen Kindern ist wegen der geringen Absolutzahl in der Stichprobe nicht möglich.

Jüngstes Kind 2 bis 3 Jahre

Sehr viel dynamischer hat sich im Zeitraum von 2005 bis 2017 die Situation bei Müttern mit Kindern von 2 bis 3 Jahren entwickelt. Bei dieser Gruppe kam es vor allem vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2012 zu einem starken Anstieg des Anteils erwerbstätiger Frauen. Im Jahr 2005 waren 50% und im Jahr 2006 48% der Frauen nicht erwerbstätig, im Jahr 2012 lag dieser Anteil nur mehr bei 35%. In den Folgejahren ist dieser Prozentsatz, möglicherweise auch aufgrund der schlechten Arbeitsmarktlage mit hoher Arbeitslosigkeit, wieder etwas angestiegen. Im Jahr 2017 lag dieser Wert schließlich bei 36%.

Dass, wie eingangs in diesem Bericht beschrieben, der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Österreich stark zunimmt, zeigt sich an der Gruppe der Mütter von 2- bis 3-jährigen Kindern sehr deutlich. Sowohl die Teilzeitarbeit mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit als auch Teilzeitarbeit mit der Möglichkeit zur Vereinbarung von Elternteilzeit (aber ohne Rechtsanspruch) haben von 2005 bis 2017 stark an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2005 waren 24% der Frauen in Teilzeit und ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit beschäftigt, dieser Anteil erhöhte sich bis 2017 auf 35% aller Frauen (relativer Anstieg um 45% oder knapp die Hälfte). Der Anteil von teilzeitbeschäftigten Frauen mit Rechtsanspruch ist im gleichen Zeitraum von einem niedrigeren Ausgangsniveau von 10% ab 2007 bis 2017 auf 16% angestiegen (relativer Anstieg um 63%).

Mit der Zunahme der Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern von 2 bis 3 Jahren hat der Anteil der Vollzeitbeschäftigten von 10% im Jahr 2005 auf 7% im Jahr 2017 abgenommen. Auch die Absolutzahl vollzeitbeschäftigter Mütter ist von 12.700 auf 9.200 gesunken. Mütter, die durch das Modell der Elternteilzeit leichter Zugang zu einer Teilzeitbeschäftigung haben, wählen diese Form also in manchen Fällen auch an Stelle einer Vollzeiterwerbstätigkeit.

Jüngstes Kind 4 bis 6 Jahre

In der Gruppe von Frauen mit einem jüngsten Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren war der Anteil nicht-erwerbstätiger Mütter schon im Jahr 2005 deutlich niedriger und lag bei 34%. Im Jahr 2017 waren weniger als ein Viertel (23%) der Frauen in dieser Gruppe nicht erwerbstätig. Besonders stark ist der Anstieg des Anteils erwerbstätiger Mütter in den Jahren 2005 bis 2008 ausgefallen. In diesem Zeitraum greift für diese Altersgruppe der gesetzliche Anspruch auf Elternteilzeit.

Der größte Anteil von Müttern mit jüngstem Kind zwischen 4 und 6 Jahren ist in einer Teilzeitbeschäftigung ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit beschäftigt. Bei dieser Gruppe kommt es von 2005 bis 2006 zu einem deutlichen Anstieg um 4 Prozentpunkte, in den Folgejahren steigt der Anteil teilweise weiter, geht dann aber vor allem von 2012 auf 2013 wieder zurück.¹⁴ Insgesamt kam es im Zeitraum von 2005 bis 2017 zu einem relativen Anstieg um 20%. Die Schwankungen in den Jahren 2012 bis 2014 treffen mit der Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und dem Erreichen des vierten Lebensjahres der ab diesem Zeitpunkt geborenen Kinder zusammen.

Von einem niedrigeren Ausgangsniveau deutlich stärker zugenommen hat der Anteil der Mütter mit einer Teilzeitanstellung, die die gesetzliche Möglichkeit zur Elternteilzeit bietet. An Bedeutung gewonnen hat diese Beschäftigungsform vor allem von 2007 auf 2008. Nach einer etwas flacheren Entwicklung bis 2010 kam es mit dem Jahr 2011 nochmals zu einem sprunghaften Anstieg. Seit dem Jahr 2014 können jährliche Zuwächse um etwa einen Prozentpunkt beobachtet werden. Im gesamten Zeitraum von 2005 bis 2017 ist der Anteil von teilzeitbeschäftigten Müttern mit potentielltem Anspruch auf Elternteilzeit um 70%, d.h. mehr als zwei Drittel gestiegen. In absoluten Zahlen war dies ein Anstieg von 18.100 Frauen auf 31.700.

Auch bei Müttern mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren haben Vollzeitbeschäftigungen eine untergeordnete Bedeutung. Diese hat von 2005 bis 2017 noch abgenommen, 2005 waren 16% dieser Gruppe in Vollzeit beschäftigt, im Jahr 2017 waren es nur mehr 12%. Am stärksten zurückgegangen ist in diesem Zeitraum der Anteil von Vollzeitbeschäftigten mit theoretisch vorhandenem Anspruch auf Elternteilzeit (relativer Rückgang um 41%), 2005 waren 8.800 Frauen in dieser Gruppe, 2017 5.200 Frauen. Ebenfalls zurückgegangen ist der Anteil Vollzeitbeschäftigter ohne Anspruch auf Elternteilzeit (relativer Rückgang um 17%). 2005 lag die Zahl der vollzeitbeschäftigten Frauen bei 15.400, zwölf Jahr später bei 12.700.

¹⁴ Von 2012 auf 2013 gab es in Österreich einen deutlichen Anstieg der Arbeitslosenquote von Frauen um 0,5 Prozentpunkte. Eine detaillierte Analyse würde den Rahmen dieses Berichts sprengen, es kann aber vermutet werden, dass sich der Anstieg der Arbeitslosigkeit dämpfend auf die Beschäftigung von Frauen mit Kindern in dieser Altersgruppe auswirkt. Konkret werden manche Frauen ihre Rückkehr auf den Arbeitsmarkt möglicherweise zeitlich etwas nach hinten geschoben haben.

7.2 Mütter mit jüngstem Kind von 7 bis 10 Jahren

Obwohl bei Kindern ab dem siebten Geburtstag die Möglichkeit der Elternteilzeit nicht mehr besteht, wurde auch diese Gruppe in die Analyse einbezogen. So ist es möglich einzuschätzen, ob die Regelungen der Elternteilzeit auch nach dem Ende des gesetzlichen Anspruchs weiterwirken. Für diese Gruppe wird bei den Analysen nur mehr nach der Betriebsgröße und nicht mehr nach der Dauer der Beschäftigung unterschieden.¹⁵

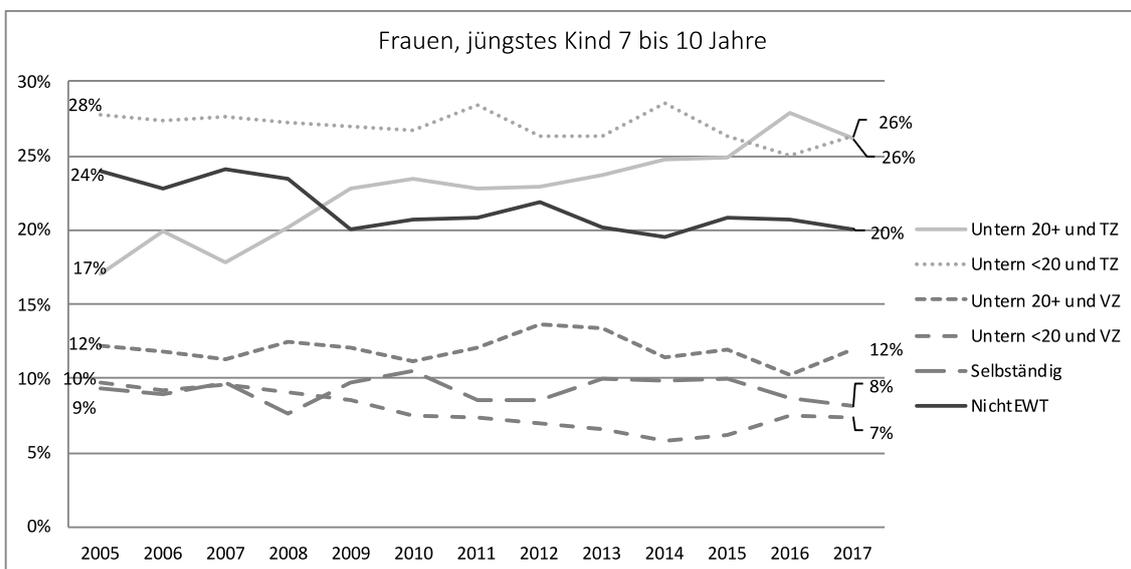
Auch bei Frauen mit Kindern im Alter von 7 bis 10 Jahren kann von 2005 bis 2017 ein Anstieg des Anteils der Erwerbstätigen beobachtet werden. Dieser findet vor allem im Zeitraum von 2005 bis 2009 statt. Zu Beginn, im Jahr 2005 waren 76% der Frauen im Erwerbsleben, bis ins Jahr 2009 ist dieser Anteil auf 80% Erwerbstätige angestiegen. Ab diesem Zeitpunkt schwankt der Wert zwischen 78% und 80%. Sehr stark zugenommen hat auch bei Frauen mit Kindern zwischen 7 und 10 Jahren der Anteil teilzeitbeschäftigter Frauen in Betrieben mit mehr als 20 MitarbeiterInnen. Der Anteil von Teilzeitbeschäftigten in kleineren Betrieben mit weniger als 20 KollegInnen ist hingegen im Jahr 2017 niedriger als im Jahr 2005.

Ebenfalls etwas zurückgegangen ist der Anteil der Vollzeitbeschäftigten, 2005 waren 21% in Vollzeit angestellt, im Jahr 2017 waren dies nur mehr 19%. Im Jahr 2005 waren 23.300 Frauen in Betrieben ab 20 MitarbeiterInnen vollzeitbeschäftigt, 2017 liegt diese Zahl bei 18.700. Die Zahl der vollzeitbeschäftigten Frauen in kleineren Betrieben lag 2005 bei 18.600, bis 2017 ging dieser Wert auf 11.600 zurück.

Zusammenfassend kann gesagt werden: vor allem bei Müttern mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren, aber auch bei solchen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren hat der Anteil Erwerbstätiger von 2005 bis 2017 stark zugenommen. Mütter von Kindern in diesem Alter sind überwiegend in Teilzeit beschäftigt. Darunter ist der Anteil von Müttern ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit größer als der Teil mit Rechtsanspruch. Die Gruppe mit Rechtsanspruch ist von 2005 bis 2017 stärker gewachsen als jene ohne Rechtsanspruch, dies gilt besonders für Mütter mit Kindern von 4 bis 6 Jahren.

¹⁵ Die für die Analyse vorhandenen Daten zur Beschäftigungsdauer von Frauen mit Kindern im Alter von 7 und mehr Jahren bilden die dann aktuelle Situation ab und können die Frage, ob Frauen in der Vergangenheit einen Anspruch auf Elternteilzeit gehabt hätten, nicht beantworten.

Abbildung 6: Entwicklung der Form der Erwerbstätigkeit bei Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 7 bis 10 Jahren

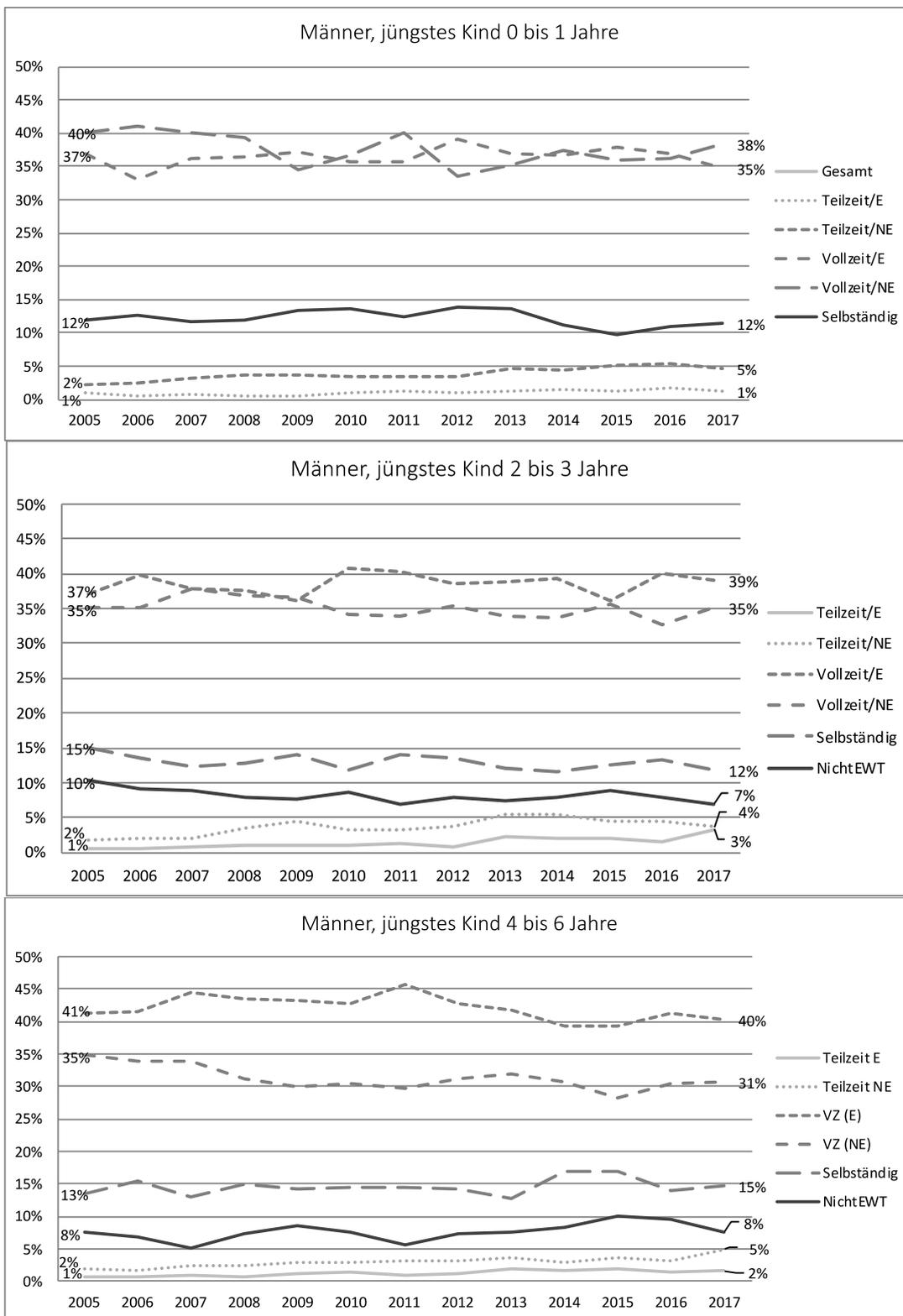


Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

7.3 Entwicklungen bei Vätern

Männer mit Kindern im Haushalt sind in Österreich insgesamt häufiger erwerbstätig als Männer ohne Kinder. Junge Männer besuchen ebenso wie junge Frauen in vielen Fällen noch eine Ausbildung und arbeiten aus diesem Grund in Teilzeit oder bleiben dem Arbeitsmarkt ganz fern. Später, in höherem Alter, steigt der Anteil arbeitsloser oder bereits pensionierter Männer wieder an. Damit ist die Erwerbsbeteiligung auch bei älteren Männern ohne Kinder im Haushalt wieder geringer. In der Mitte ihres Lebens hingegen unterbrechen in Österreich nur vergleichsweise wenige Männer ihre Erwerbsarbeit um Kinder zu betreuen, und nur ein geringer Teil reduziert aus diesem Grund seine Arbeitszeit. Schon die Studien von Sonja Dörfler und KollegInnen aus den Jahren 2007 und 2009 haben eine geringe Inanspruchnahme von Elternteilzeit durch Väter gezeigt (Dörfler/Wernhart 2007; Dörfler et al. 2009), an dieser Situation hat sich bis zum Jahr 2017 nur wenig geändert.

Abbildung 7: Entwicklung der Form der Erwerbstätigkeit bei Männern mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1, 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Von allen **Vätern mit einem jüngsten Kind zwischen 0 und 1 Jahr** sind im Jahr 2005 3% teilzeitbeschäftigt. Ein Drittel erfüllt die Kriterien für einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, zwei Drittel erfüllen diese nicht. 2017 lag der Anteil teilzeitbeschäftigter Männer in dieser Gruppe bei 1% bzw. 5%.

Neben den tatsächlich teilzeitbeschäftigten Vätern könnten sowohl 2005 37% als auch 2017 35% der Väter ein Recht auf Elternteilzeit geltend machen, da sie die Kriterien für einen Rechtsanspruch erfüllen. Ein noch etwas höherer Anteil von vollzeitbeschäftigten Vätern hätte diese Möglichkeit nicht. Gerade im ersten und häufig auch noch im zweiten bis dritten Lebensjahr des Kindes sind Mütter in Elternkarenz.

Die Situation bei **Vätern von Kindern von 2 bis 3 Jahren** ist ähnlich. Der überwiegende Teil der Väter arbeitet in Vollzeit, etwa zur Hälfte in einer Anstellung, die die Kriterien für einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit erfüllen würde und zur Hälfte in einer anderen Vollzeitanstellung. Über den Zeitraum von 2005 bis 2017 hat sich diese Situation wenig verändert. Bei den Teilzeitanstellungen in dieser Gruppe ist ein Anstieg der Teilzeitarbeit feststellbar. 2005 waren insgesamt 2,5% der Väter von Kindern in diesem Alter in Teilzeit, im Jahr 2017 lag dieser Anteil bei 7%. Der Anteil von Vätern mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit ist dabei von 0,7% im Jahr 2005 auf 3,3% angestiegen, die Zahlen von 2005 basieren allerdings auf einer sehr geringen Fallzahl in der Stichprobe. Der Anteil von Teilzeit-Vätern ohne Rechtsanspruch hat im gleichen Zeitraum von 1,9% auf 3,7% zugenommen. Diese Werte liefern einen Hinweis darauf, dass eine kleine Gruppe von Vätern wohl in dieser Phase in Elternteilzeit arbeitet.

Auch bei **Vätern mit Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren** steigt der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an, von 3% im Jahr 2005 bis auf 7% im Jahr 2017. Hier verläuft die Entwicklung der Teilzeitbeschäftigungen mit und ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit sehr ähnlich. Zugleich haben auffallend viele vollzeitbeschäftigte Väter in ihrer Anstellung einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, der Anteil von Vollzeitbeschäftigten ohne diesen Anspruch ist deutlich geringer als bei Vätern jüngerer Kinder. Dass diese Unterschiede von einem Bedürfnis nach einem stabilen, lange dauernden Beschäftigungsverhältnis der Väter verursacht werden, kann hier nur vermutet, aber nicht belegt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Väter kleinerer und noch nicht schulpflichtiger Kinder arbeiten nur in wenigen Fällen in Teilzeit. Viele Väter hätten aufgrund der Betriebsgröße und der Beschäftigungsdauer einen Rechtsanspruch darauf, ihre Arbeitszeit mit Hilfe einer Elternteilzeitvereinbarung zu reduzieren.

7.4 Geleistete Arbeitszeiten von Eltern nach Elternteilzeit

Wie sind nun die durchschnittlichen Arbeitszeiten von Müttern und Vätern mit und ohne Elternteilzeitanspruch ausgeprägt? Welche Unterschiede lassen sich erkennen? Und gibt es Änderungen im Lauf der Zeit, d.h. konkret im untersuchten Zeitraum von 2005 bis 2017?

Über die gesamte untersuchte Zeitperiode sind die Arbeitszeiten von Frauen in Anstellungen mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit höher als in Anstellungen in denen aufgrund der Unternehmensgröße aber auch wegen zu kurzer Beschäftigungsdauer der Beschäftigten kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Elternteilzeit vorhanden ist. Diese Situation besteht bereits seit Beginn der Beobachtungsperiode. Die Arbeitszeit in Teilzeitbeschäftigungen mit Elternteilzeitoption liegt um jeweils 2 bis 3 Wochenstunden über jener der Teilzeitbeschäftigten ohne Rechtsanspruch (vgl. Abbildungen auf der nächsten Seite).

Die beobachteten Abstände sind über die Zeit weitgehend konstant und bestehen bereits im Jahr 2005, zu einer Zeit als nur wenige Frauen mit Kindern tatsächlich eine Elternteilzeitvereinbarung abgeschlossen hatten.

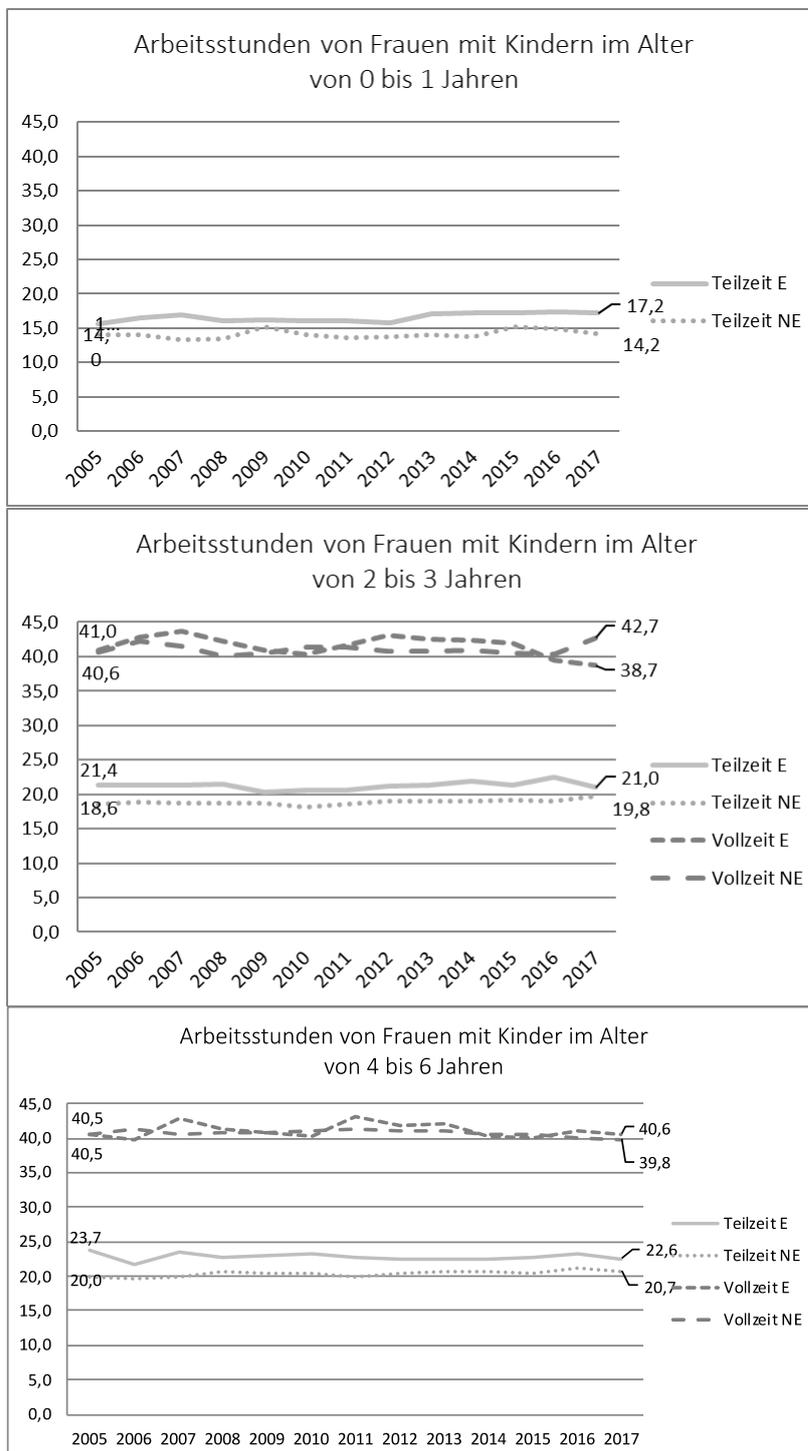
Das Muster für Frauen mit jüngstem Kind zwischen 4 und 6 Jahren gleicht jenem der Frauen mit kleineren Kindern sehr stark. Über den beobachteten Zeitraum tritt keine Variation der Arbeitszeiten ein und der Abstand der durchschnittlichen Arbeitszeit bleibt recht konstant.

Männer mit kleinen Kindern arbeiten selten in Teilzeit, das wurde in den vorhergehenden Abschnitten des Berichts bereits festgestellt. Auffallend ist trotzdem, dass die Zahl der in Vollzeit gearbeiteten Stunden,¹⁶ im Zeitverlauf zurückgeht.¹⁷ Bei Vätern mit Kindern im Alter von 0 bis 1 Jahr gibt es wie oben bereits gezeigt wurde nur sehr wenige Fälle in Teilzeit, die den gesetzlichen Anspruch auf eine Elternteilzeitvereinbarung erfüllen. Bei ihren durchschnittlichen Arbeitszeiten liegen diese Väter ebenso wie die Mütter meist über den Arbeitszeiten der Väter ohne Anspruch auf Elternteilzeit. Bei Vätern von Kindern zwischen 4 und 6 Jahren kann dieser Zusammenhang ebenfalls, aber mit größeren Schwankungen, beobachtet werden.

¹⁶ Für die Analyse wurde die Zahl der Normalarbeitsstunden verwendet.

¹⁷ Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Stadler/Mairhuber 2018.

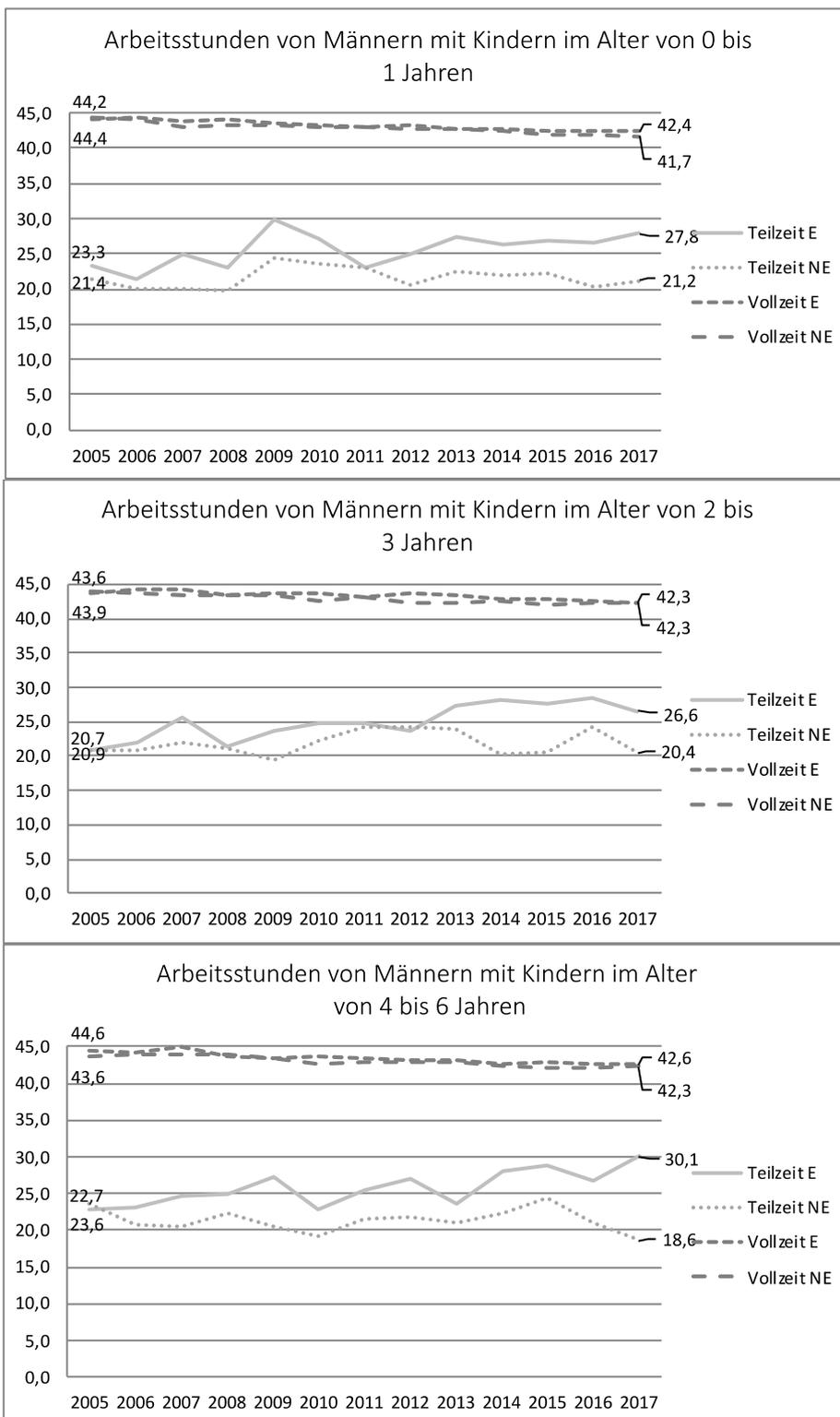
Abbildung 8: Durchschnittliche Arbeitsstunden von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1,¹⁸ 2 bis 3 und 4 bis 6 Jahren



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

¹⁸ Für diese Gruppen können aufgrund der geringen Fallzahlen keine Werte für Vollzeitbeschäftigte gezeigt werden.

Abbildung 9: Durchschnittliche Arbeitsstunden von Männern mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1, 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

8 DIFFERENZIERUNGEN

Wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben, kam es im Zeitraum von 2005 bis 2017 zu einem Anstieg des Anteils erwerbstätiger Mütter. Die zusätzlich hinzugekommenen Beschäftigungsverhältnisse sind Teilzeitanstellungen. Dabei ist die Zahl der Teilzeitanstellungen, die die Bedingungen für einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit erfüllen, stärker gestiegen als die Zahl derer, die die Kriterien z.B. aufgrund der Betriebsgröße nicht erfüllen. Zusätzlich kam es zu einem Rückgang des Anteils und der absoluten Zahl von Vollzeitstellen. So waren 2005 80.800 Frauen mit Kindern unter 15 Jahren in Betrieben mit 20 und mehr MitarbeiterInnen in Vollzeit beschäftigt, 2017 waren dies 65.700. Noch stärker war der Rückgang bei Frauen mit betreuungspflichtigen Kindern in kleinen Betrieben, dort waren 2005 60.400 vollzeitbeschäftigte Frauen angestellt, 2017 waren dies 40.800.

In den nächsten Abschnitten werden diese Veränderungen der Erwerbssituation von Frauen nun differenzierter nach wichtigen sozio-demographischen Merkmalen untersucht. Konkret wird auf die höchste abgeschlossene Bildung, die berufliche Stellung, die Branche und den Wohnort näher eingegangen.

Frauen mit Migrationserfahrung und kleinen Kindern haben aus mehreren Gründen schlechteren Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Solche Gründe können beispielsweise schlechtere Sprachkenntnisse, fehlende Anerkennung von Bildungsabschlüssen, keine Arbeitserfahrung in Österreich vor der Geburt oder schlechtere Kenntnis der in Österreich vorhandenen Angebote für die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit sein. Aus diesem Grund wurde hier auch die Entwicklung der Erwerbstätigkeit von in Österreich geborenen Müttern gesondert analysiert.

8.1 Bildung

Zusammenfassung

Jüngstes Kind 0 bis 1 Jahr

- Bei den Müttern sehr kleiner Kinder (0 bis 1 Jahr) kommt es von 2005 bis 2017 bei der Erwerbsbeteiligung zu einer Verschiebung was die Bildungsabschlüsse betrifft.
- Mütter mit Lehrabschluss sind 2017 häufiger erwerbstätig als 2005, ebenfalls leicht angestiegen ist der Anteil erwerbstätiger Mütter mit Abschluss einer AHS oder einer BHS.
- Einen leichten Rückgang des Anteils erwerbstätiger Mütter gibt es hingegen bei Absolventinnen einer Pflichtschule, einer BMS oder einer Universität. Dieser Rückgang findet bei Akademikerinnen ausgehend von einem hohen Niveau statt.

Jüngstes Kind 2 bis 3 Jahre

- Frauen mit Universitätsabschluss weisen die höchsten Anteile Erwerbstätiger auf, dies trifft sowohl 2005 als auch 2017 zu.
- Bei Müttern mit einem jüngsten Kind von 2 bis 3 Jahren nimmt von 2005 bis 2017 der Anteil der Erwerbstätigen bei allen Gruppen mit Ausnahme von Absolventinnen einer Pflichtschule zu. Werden ausschließlich in Österreich geborene Frauen betrachtet, gibt es auch bei Pflichtschulabsolventinnen einen leichten Anstieg.

- Der Anteil teilzeitbeschäftigter Mütter steigt in allen Gruppen an, dies betrifft besonders Absolventinnen einer BMS und einer AHS/BHS, eine Ausnahme stellen Pflichtschulabsolventinnen dar. Werden ausschließlich in Österreich geborene Frauen in den Blick genommen, ist hier auch ein Anstieg zu verzeichnen.
- Besonders Mütter mit BMS- und AHS-Abschluss haben 2017 deutlich häufiger eine Beschäftigung mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit.

Jüngstes Kind 4 bis 6 Jahre

- Auch bei den Müttern von Kindern zwischen 4 und 6 Jahren hat insgesamt die Erwerbsbeteiligung von 2005 bis 2017 stark zugenommen.
- Akademikerinnen mit Kindern in diesem Alter sind 2005 am besten in den Arbeitsmarkt integriert.
- Entgegen der Entwicklung bei den anderen Bildungsgruppen scheinen sich diese jedoch zum Teil vom Arbeitsmarkt zurückzuziehen. Im Jahr 2005 war jede siebte Akademikerin mit einem Kind von 4 bis 6 Jahren nicht erwerbstätig (13%), im Jahr 2017 ist dieser Anteil auf 20% und damit jede Fünfte angestiegen. Diese Entwicklung setzt sich bei Müttern von Kindern von 7 bis 10 Jahren fort.
- Auch bei Pflichtschulabsolventinnen ist insgesamt ein leichter Rückgang der Erwerbstätigkeit feststellbar. Diese Entwicklung kehrt sich um, wenn nur in Österreich geborene Pflichtschulabsolventinnen betrachtet werden, dann steigt der Anteil der Erwerbstätigen leicht an.
- Wenn nur in Österreich geborene Frauen für die Analyse berücksichtigt, ist der Rückzug der Akademikerinnen aus der Erwerbstätigkeit schwächer ausgeprägt, aber noch immer vorhanden.
- Für alle weiteren Bildungsgruppen zeigt sich bei den in Österreich geborenen Frauen ein noch stärkerer Anstieg der Erwerbsbeteiligung als bei der Betrachtung aller in Österreich lebenden Frauen.
- Teilzeitarbeit gewinnt an Bedeutung, auch hier steigt wieder vor allem bei Frauen mit BMS- und AHS/BHS-Abschluss der Anteil von Frauen mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit stark an.

Zugang zur Elternteilzeit

- Frauen mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren und Pflichtschul- oder Lehrabschluss sind wesentlich seltener in Erwerbsverhältnissen mit Elternteilzeitoption als es ihrem Anteil an der Gesamtgruppe entsprechen würde.
- Frauen mit anderen Abschlüssen sind in der Gruppe der Frauen mit Elternteilzeitoption häufiger vertreten.
- Ähnlich ist die Situation von Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren. Frauen mit Pflichtschul- und Lehrabschluss verfügen seltener über einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit.
- Der Anteil der Universitätsabsolventinnen unter den Beschäftigten mit Elternteilzeit-Option entspricht fast genau ihrem Anteil an der Gruppe insgesamt.
- Überrepräsentiert sind hingegen Frauen mit Lehr-, BMS- und AHS/BHS-Abschluss.

Welche Unterschiede in den Erwerbsmustern von Frauen mit Kindern lassen sich hinsichtlich der höchsten abgeschlossenen Ausbildung erkennen? Welche Frauen arbeiten in Erwerbsverhältnissen, die die Möglichkeit für Elternteilzeit bieten? Sind dies häufiger Frauen mit einem Pflichtschulabschluss oder Frauen mit einer weiterführenden Ausbildung? Und wie hat sich diese Verteilung von 2005 bis 2017 entwickelt? Um diese Fragen zu beantworten, werden im Folgenden Werte für die Jahre 2005, 2011 und 2017 präsentiert und die Entwicklungen diskutiert.

Frauen mit einem jüngsten Kind von **0 und 1 Jahr** sind, wie eingangs bereits beschrieben, in Österreich sowohl im Jahr 2005, als auch im Jahr 2011 und 2017 zu 18% erwerbstätig. Wegen des geringen Anteils und der geringen Absolutzahl an erwerbstätigen Frauen in dieser Gruppe, soll hier nur der Anteil der Erwerbstätigen an allen Frauen nach Bildungsabschluss verglichen werden.

Tabelle 1: Anteil erwerbstätiger Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 0 bis 1 Jahr 2005, 2011 und 2017

Mütter mit jüngstem Kind 0 - 1 Jahr						
	Gesamt	Pflichtschule	Lehre	BMS	AHS/BHS/Kolleg	Uni/hochschulverw.LA
Spalten%						
2005						
Anteil Erwerbstätige	18%	12%	14%	25%	17%	27%
	2011					
	18%	10%	19%	16%	20%	25%
	2017					
	18%	8%	17%	20%	18%	21%
	Veränderung 2005 - 2017 - Zunahme bzw. Rückgang in %Punkten					
0%	-3%	3%	-5%	0%	-6%	

Quelle: FORBA, eigene Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung. Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

2005 sind Absolventinnen einer Pflichtschule mit sehr kleinem Kind unterdurchschnittlich, nämlich zu 12%, erwerbstätig. Dieser Anteil sinkt bis ins Jahr 2017 auf 8%. Am häufigsten erwerbstätig sind Absolventinnen einer Universität. Im Jahr 2005 sind 27% am Arbeitsmarkt aktiv, bis 2017 sinkt der Anteil Erwerbstätiger auf 21%. Im Gegensatz dazu sind junge Mütter mit Lehrabschluss und einem Kind unter 2 Jahren 2017 häufiger schon erwerbstätig als sie es im Jahr 2005 waren. Wird diese Analyse nur für in Österreich geborene Frauen durchgeführt, bleibt die Erwerbstätigkeit von Müttern mit einem Kind zwischen 0 und 1 Jahr von 2005 bis 2017 ebenfalls insgesamt auf gleichem Niveau und ändert sich innerhalb der Bildungsgruppe nur leicht.

Teilweise anders ist die Entwicklung bei Frauen mit einem jüngsten Kind von **2 bis 3 Jahren**. Wir haben weiter oben bereits gesehen, dass diese Gruppe 2017 sehr viel häufiger arbeitet als im Jahr 2005. Wegen geringer Fallzahlen bei den Vollzeitbeschäftigten muss sich die Auswertung auf Teilzeitbeschäftigte konzentrieren.

Tabelle 2: Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren 2005, 2011 und 2017

Mütter mit jüngstem Kind 2 - 3 Jahre						
	Gesamt	Pflichtschule	Lehre	BMS	AHS/BHS/Kolleg	Uni/hochschulverw. LA
Spalten %						
2005						
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	10%	(x)	(8%)	(13%)	(12%)	(18%)
Teilzeit/NE	24%	(15%)	33%	23%	22%	(22%)
Vollzeit/E	3%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	(7%)	(x)	6%	(x)	(x)	(x)
Selbständig	6%	(x)	5%	(x)	(x)	(x)
NichtEWT	50%	68%	47%	43%	52%	34%
2011						
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	14%	(x)	(9%)	(15%)	(10%)	(14%)
Teilzeit/NE	24%	(15%)	33%	36%	36%	(23%)
Vollzeit/E	(2%)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	5%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Selbständig	7%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
NichtEWT	39%	67%	38%	35%	30%	30%
2017						
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	16%	(x)	(10%)	(25%)	18%	23%
Teilzeit/NE	35%	(15%)	42%	36%	43%	31%
Vollzeit/E	2%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	5%	(x)	(x)	(x)	(x)	(10%)
Selbständig	5%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
NichtEWT	36%	72%	37%	29%	31%	26%
Veränderung 2005 - 2017 - Zunahme bzw. Rückgang in %Punkten						
Teilzeit/E	6%	(x)	(3%)	(12%)	(6%)	(4%)
Teilzeit/NE	11%	1%	9%	13%	21%	9%
Vollzeit/E	-1%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	-(2%)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Selbständig	-1%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
NichtEWT	-13%	4%	-11%	-14%	-21%	-8%

Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Nach den Bildungsgruppen betrachtet, nimmt der Anteil der Erwerbstätigen bei allen Gruppen mit Ausnahme von Absolventinnen einer Pflichtschule zu. Von einem niedrigeren Niveau ausgehend steigt besonders der Anteil von Frauen in Teilzeitstellen mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit und Abschluss einer BMS, dieser hat sich nahezu verdoppelt. Ebenfalls nahezu verdoppelt hat sich der Anteil von teilzeitbeschäftigten Frauen ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit und höchstens Matura- oder Kollegabschluss.

Ein möglicher Grund für die schlechtere Entwicklung bei Pflichtschulabsolventinnen kann der höhere Anteil an MigrantInnen mit den eingangs beschriebenen schlechteren

Bedingungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt sein. Um dies zu prüfen wurde auch hier die Berechnung nochmals nur für in Österreich geborene Frauen durchgeführt. In diesem Fall steigt der Anteil von Pflichtschulabsolventinnen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, leicht an. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit anderen Abschlüssen steigt auch in diesem Fall stärker.

Auch bei den Müttern von **Kindern zwischen 4 und 6 Jahren** hat insgesamt die Erwerbsbeteiligung von 2005 bis 2017 stark zugenommen. Dabei gibt es jedoch auch hier deutliche Unterschiede nach Bildungsgruppen. Vor allem Akademikerinnen scheinen sich, ausgehend von einem sehr hohen Niveau, vom Arbeitsmarkt in manchen Fällen sogar zurückzuziehen. Im Jahr 2005 war mit 13% jede siebte Akademikerin mit einem Kind von 4 bis 6 Jahren nicht erwerbstätig, im Jahr 2017 ist dieser Anteil auf 20% und damit jede Fünfte angestiegen.

So wie bei den Frauen mit jüngeren Kindern wurde auch für diese Gruppe wieder ein möglicher Einfluss der schwierigeren Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen geprüft und die Berechnung mit in Österreich geborenen Frauen wiederholt. In diesem Fall geht bei den Pflichtschulabsolventinnen der Anteil nicht-erwerbstätiger Frauen von 2005 bis 2017 um ein Drittel zurück, bei den Akademikerinnen ist der Rückzug aus der Erwerbstätigkeit dann schwächer ausgeprägt, aber noch immer vorhanden. Für die anderen Gruppen zeigt sich bei den in Österreich geborenen Frauen ein noch stärkerer Anstieg der Erwerbsbeteiligung als bei der Betrachtung aller Frauen in Österreich.

Wie hat sich nun die Bedeutung von Teilzeitbeschäftigungen mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit von 2005 bis 2017 entwickelt?

Vor allem bei den Absolventinnen einer AHS/BHS hat die Bedeutung von Elternteilzeit (mit gesetzlichem Anspruch) stark zugenommen, im Zeitraum von 2005 bis 2017 hat sich der Anteil nahezu verdreifacht. Ebenfalls zugenommen hat dieser Anteil bei den Absolventinnen einer Lehre und einer BMS.

Wie bei der Entwicklung insgesamt hat bei nahezu allen Gruppen die Bedeutung einer Vollzeitanzstellung abgenommen. Dies betrifft sowohl Vollzeitanzstellungen, die die Kriterien für eine Elternteilzeit erfüllen würden als auch Arbeitsverhältnisse, die diese Möglichkeit nicht bieten würden. Insgesamt ist von 2005 bis 2017 die Absolutzahl der Vollzeitanzstellungen von 24.200 auf 17.900 zurückgegangen. Bei den Akademikerinnen kam es zu einem Anstieg von 5.200 auf 6.200 Vollzeitbeschäftigte, der Grund für diese Entwicklung ist jedoch vor allem die aufgrund der Bildungsexpansion insgesamt stark gestiegene Zahl von Akademikerinnen mit Kindern. Deren Zahl hat sich von 2005 bis 2017 nahezu verdoppelt.

Tabelle 3: Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren 2005, 2011 und 2017

	Frauen mit jüngstem Kind 4 - 6 Jahre					
	Gesamt	Pflichtschule	Lehre	BMS	AHS/BHS/ Kolleg	Uni/hoch- schulverw.LA
	Spalten %					
2005						
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	12%	(x)	11%	20%	(10%)	(17%)
Teilzeit/NE	30%	25%	33%	31%	33%	(27%)
Vollzeit/E	6%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	10%	(11%)	(10%)	(x)	(x)	(16%)
Selbständig	7%	(x)	(7%)	(10%)	(x)	(12%)
NichtEWT	34%	55%	34%	25%	36%	(13%)
2011						
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	16%	(x)	(11%)	27%	20%	25%
Teilzeit/NE	36%	27%	47%	37%	37%	27%
Vollzeit/E	5%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	9%	(9%)	(8%)	(x)	8%	(13%)
Selbständig	7%	(x)	(7%)	(x)	(x)	(12%)
NichtEWT	26%	51%	24%	18%	26%	(13%)
2017						
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	20%	(x)	17%	31%	28%	21%
Teilzeit/NE	37%	27%	50%	34%	33%	30%
Vollzeit/E	(3%)	(x)	(x)	(x)	(x)	(9%)
Vollzeit/NE	9%	(11%)	(7%)	(x)	(8%)	(11%)
Selbständig	7%	(x)	(7%)	(10%)	(x)	(9%)
NichtEWT	24%	56%	16%	(15%)	23%	20%
Veränderung 2005 - 2017 - Zunahme bzw. Rückgang in %Punkten						
Teilzeit/E	8%	(x)	5%	11%	(18%)	(4%)
Teilzeit/NE	6%	2%	17%	3%	0%	(3%)
Vollzeit/E	-2%	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	-(2%)	(0%)	-(3%)	(x)	(x)	-(6%)
Selbständig	0%	(x)	-(1%)	(1%)	(x)	-(3%)
NichtEWT	-10%	2%	-18%	-(10%)	-13%	(8%)

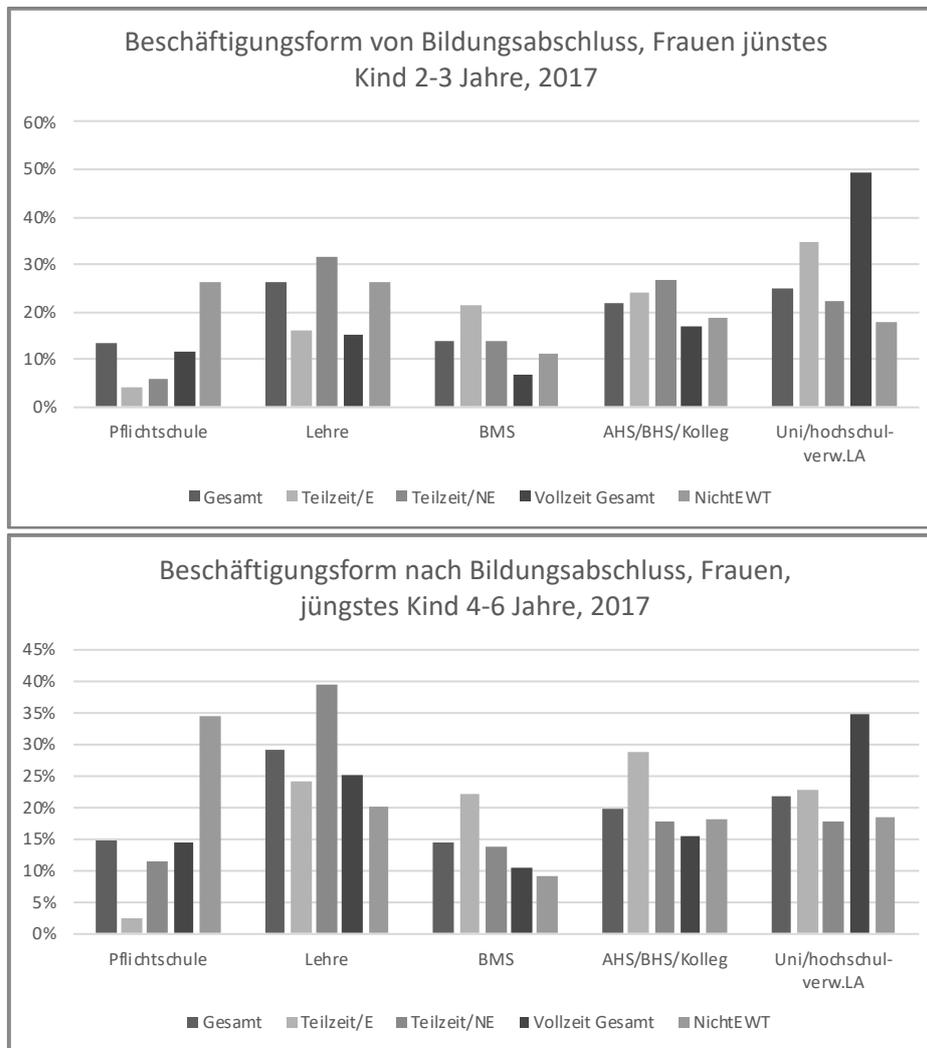
Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Zugang zu Elternteilzeit nach Bildungsabschluss

Abschließend in diesem Kapitel soll noch die Frage diskutiert werden, welche Frauen guten Zugang zu Elternteilzeit haben und für welche Frauen diese Möglichkeit nur eingeschränkt besteht. Analysiert wird, welche Bildungsgruppen häufiger oder seltener eine Teilzeitbeschäftigung mit oder ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit haben. Im Hintergrund steht dabei die Annahme, dass der Zugang zu Elternteilzeit je nach Bildungsgruppen unterschiedlich leicht oder schwer gelingt. Grund für die Unterschiede ist, so die Annahme, dass bestimmte Gruppen am Arbeitsmarkt häufiger die rechtlichen

Kriterien für Elternteilzeit erfüllen, da sie beispielsweise im Durchschnitt in stabileren, länger dauernden Beschäftigungsverhältnissen beschäftigt sind. Die Analysen beziehen sich auf das Jahr 2017.

Abbildung 10: Bildungsabschlüsse von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Frauen mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren und Pflichtschulabschluss sind wesentlich seltener in Erwerbsverhältnissen mit Elternteilzeitoption als es ihrem Anteil an der Gesamtgruppe entsprechen würde. So haben 12% der Frauen einen Pflichtschulabschluss aber nur 4% dieser Gruppe arbeiten in Teilzeit und haben gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit. Ebenfalls schlechteren Zugang zur Elternteilzeit haben Lehrabsolventinnen.

Umgekehrt ist die Situation bei Frauen mit Universitätsabschluss. Diese sind in der Gruppe der Frauen mit Elternteilzeitoption stärker vertreten als es ihrem Anteil an der

Gesamtgruppe entsprechen würde. Zusätzlich sind sie doppelt so häufig vollzeitbeschäftigt als es ihrem Anteil entsprechen würde.¹⁹

Ähnlich ist die Situation von Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren. Frauen mit Pflichtschulabschluss besitzen deutlich seltener einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, ähnlich, wenn auch mit geringerem Abstand, ist die Situation bei Frauen mit einem Lehrabschluss. Der Anteil der Universitätsabsolventinnen unter den Beschäftigten mit Elternteilzeit-Option entspricht hingegen fast genau ihrem Anteil an der Gruppe insgesamt. Deutlich überrepräsentiert sind Frauen mit BMS- und AHS/BHS-Abschluss.

8.2 Berufliche Stellung

Zusammenfassung

Jüngstes Kind 2 bis 3 Jahre

- Beschäftigten mit einem gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit werden häufiger von Frauen in Anstellungsverhältnissen als von Arbeiterinnen ausgeübt.
- Von 2005 bis 2017 kann bei allen Formen der Teilzeitbeschäftigung ein Anstieg beobachtet werden.
- Ein Viertel der erwerbstätigen Arbeiterinnen ist 2005 in Vollzeit beschäftigt, dies ist ein deutlich höherer Anteil als jener der Angestellten.
- Bis 2017 gleicht sich die Situation von Angestellten und Arbeiterinnen, was den Anteil von Vollzeitbeschäftigten betrifft, an.

Jüngstes Kind 4 bis 6 Jahre

- Das Bild für Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren ist ähnlich. Arbeiterinnen sind, was den Zugang zu Elternteilzeit mit gesetzlichem Anspruch betrifft, im Nachteil.
- Der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit gewinnt von 2005 bis 2017 für alle Gruppen an Bedeutung.
- Auch bei Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren geht Vollzeitbeschäftigung im beobachteten Zeitraum zurück.

Eng verknüpft mit der höchsten abgeschlossenen Ausbildung ist für viele Frauen die berufliche Stellung. Wie hat sich die Form der Erwerbstätigkeit in den verschiedenen Berufsgruppen entwickelt? Ist die gesetzliche Möglichkeit, Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen, für alle gleich gut zugänglich oder gibt es Unterschiede nach der beruflichen Stellung? Für die Analysen wurden drei Gruppen zusammengefasst: Angestellte mit angelernter oder mittlerer Tätigkeit,²⁰ Angestellte mit höherer und führender Tätigkeit und ArbeiterInnen. Angaben zur beruflichen Stellung liegen nur für Erwerbstätige vor, deshalb beziehen sich diese Auswertungen ausschließlich auf diese Gruppe.

¹⁹ In absoluten Zahlen sind im Jahr 2017 etwa 9.200 Mütter mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren vollzeitbeschäftigt, davon sind etwa 4.500 Akademikerinnen.

²⁰ Die Gruppe der Angestellten mit angelernter oder mittlerer Tätigkeit setzt sich zum überwiegenden Teil aus Beschäftigten mit mittlerer Tätigkeit zusammen und konnte nicht weiter differenziert werden.

Von den Müttern mit Kindern von 0 bis 1 Jahr sind, wie weiter oben schon gezeigt wurde, zu wenige erwerbstätig, als dass die berufliche Stellung dieser Mütter diskutiert und Unterschiede in den Beschäftigungsverhältnissen sinnvoll aufgezeigt werden könnten. Aus diesem Grund beginnt die Darstellung mit Müttern mit jüngstem Kind zwischen 2 und 3 Jahren.

Tabelle 4: Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren nach beruflicher Stellung 2005, 2011 und 2017

	Kind 2 - 3 Jahre			
	Gesamt	Angest. angel/mittl.	Angest. höh./führend. Tät.	ArbeiterIn
2005				
Gesamt	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	23%	24%	(29%)	(12%)
Teilzeit/NE	55%	59%	42%	53%
Vollzeit/E	6%	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	16%	(12%)	(x)	(26%)
2011				
Gesamt	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	25%	22%	40%	(17%)
Teilzeit/NE	63%	69%	42%	69%
Vollzeit/E	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	8%	(8%)	(x)	(x)
2017				
Gesamt	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	28%	29%	31%	(19%)
Teilzeit/NE	60%	65%	49%	64%
Vollzeit/E	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	8%	(x)	(14%)	(x)
Veränderung 2005 - 2017 - Zunahme bzw. Rückgang in %-Punkten				
Gesamt	0%	0%	0%	0%
Teilzeit/E	5%	5%	2%	(7%)
Teilzeit/NE	5%	6%	6%	11%
Vollzeit/E	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	-8%	(x)	(x)	(x)

Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Der Vergleich der Entwicklung der Erwerbsformen von 2005 bis 2017 zeigt ein bereits bekanntes Muster: die Bedeutung von Vollzeitstellen nimmt ab, jene von Teilzeitanstellungen nimmt zu. Wobei hier vor allem die Unterschiede bereits im Jahr 2005 auffallend sind. So waren schon im Jahr 2005 29% der Angestellten mit höherer und führender Tätigkeit in einer Teilzeitanstellung, die die Kriterien für einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit erfüllt hat. Dieser Anteil ist bis 2017 leicht auf 31% gestiegen.

Besonders gering war 2005 der Anteil von teilzeitbeschäftigten Arbeiterinnen mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit mit 12%. Bis 2017 ist dieser Anteil auf 19% angestiegen. Deutlich wichtiger sind für Arbeiterinnen und aber auch für Angestellte mit mittlerer Tätigkeit Teilzeitbeschäftigungen ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit. 2005 waren etwas mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Arbeiterinnen in dieser Form beschäftigt (53%), 2011 stieg dieser Anteil auf etwas mehr als zwei Drittel (69%) um bis 2017 mit 64% wieder etwas zurückzugehen. Zugleich hatten 2005 Vollzeitbeschäftigungen bei Arbeiterinnen eine vergleichsweise große Bedeutung. Etwa ein Viertel der erwerbstätigen Mütter arbeitete 2005 in Vollzeit. Dieser Anteil geht bis 2017 stark zurück.

Tabelle 5: Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren nach beruflicher Stellung 2005, 2011 und 2017

	Kinder 4 - 6 Jahre			
	Gesamt	Angest. angel/mittl.	Angest. höh./führend. Tät.	ArbeiterIn
2005				
Gesamt	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	20%	23%	(29%)	(x)
Teilzeit/NE	52%	58%	(29%)	58%
Vollzeit/E	10%	(8%)	(19%)	(x)
Vollzeit/NE	17%	12%	(23%)	(26%)
2011				
Gesamt	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	25%	26%	37%	(x)
Teilzeit/NE	55%	59%	38%	66%
Vollzeit/E	7%	(x)	(14%)	(x)
Vollzeit/NE	13%	(11%)	(11%)	(20%)
2017				
Gesamt	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	30%	33%	34%	(x)
Teilzeit/NE	53%	55%	37%	70%
Vollzeit/E	5%	(x)	(11%)	(x)
Vollzeit/NE	12%	(9%)	(18%)	(17%)
Veränderung 2005 - 2017 - Zunahme bzw. Rückgang in %-Punkten				
Gesamt	0%	0%	0%	0%
Teilzeit/E	9%	11%	6%	(x)
Teilzeit/NE	1%	-3%	7%	12%
Vollzeit/E	-5%	(x)	-8%	(x)
Vollzeit/NE	-5%	-3%	-5%	-9%

Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Ähnlich ist das Bild für Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren. Arbeiterinnen sind auch hier klar im Nachteil was den Zugang zu Elternteilzeit betrifft, zu wenige Arbeiterinnen haben eine Teilzeitbeschäftigung mit Rechtsanspruch als dass hier verläss-

liche Daten ausgewiesen werden könnten.²¹ So wie bei allen anderen Gruppen gewinnt der Rechtsanspruch auf Elternteilzeit zwar von 2005 bis 2017 etwas an Bedeutung, der schlechtere Zugang bleibt aber erhalten.

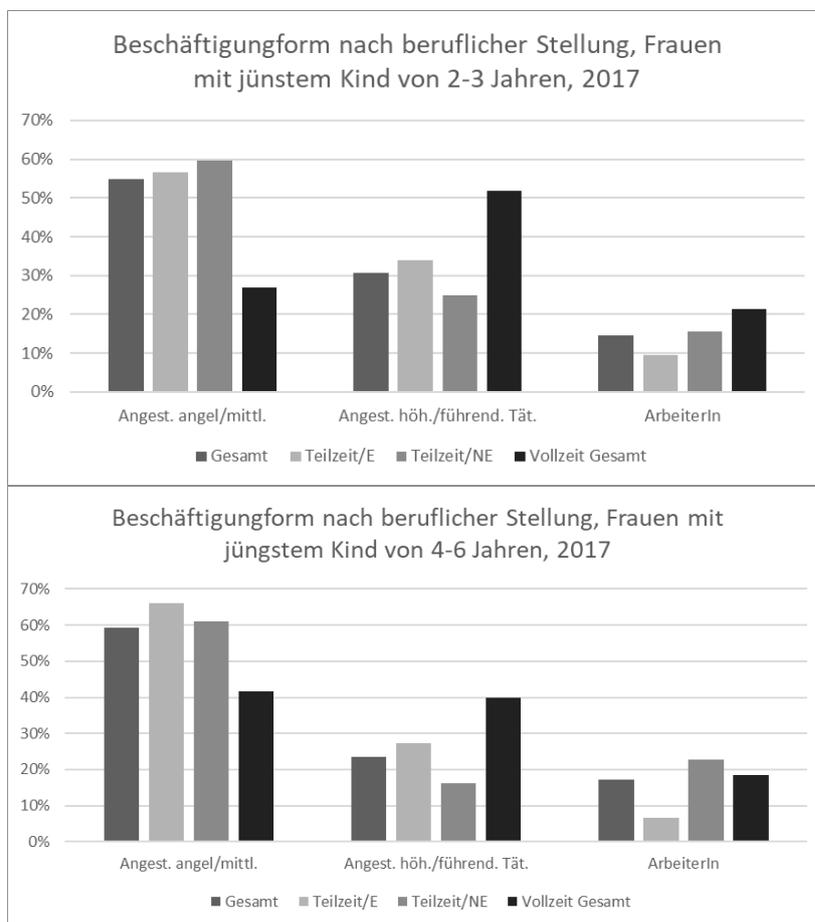
Zugang zu Elternteilzeit nach beruflicher Stellung

Im nächsten Schritt soll nun für das Jahr 2017 noch genauer dargestellt werden, wie sich die Chance auf Elternteilzeit für die verschiedenen Berufsgruppen von ihrem Anteil an der Gesamtgruppe unterscheidet.

Frauen mit einer Angestelltentätigkeit und Kindern zwischen 2 und 3 Jahren erfüllen mit ihrer Teilzeitanstellung häufiger die Kriterien für die gesetzliche Elternteilzeit als es ihrem Anteil an der Gesamtgruppe entsprechen würde. Schlechteren Zugang haben Arbeiterinnen. Gründe für diese Situation können in einer vermehrten Tätigkeit von geringqualifizierten Frauen in Branchen mit kleinen Betrieben, mit häufigerem Wechsel des Arbeitsgebers und ähnlichen Faktoren liegen. Eine Vollzeittätigkeit üben vor allem Frauen mit einer höherqualifizierten oder führenden Tätigkeit aus. Auch bei den Arbeiterinnen ist der Anteil Vollzeitbeschäftigter höher als ihr Anteil an allen Frauen der Gruppe.

²¹ Arbeiterinnen sind dabei zum Teil zu kurz beschäftigt oder in zu kleinen Betrieben tätig. Eine genaue Analyse ist wegen der geringen Fallzahl nicht mehr möglich.

Abbildung 11: Berufliche Stellung von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Noch deutlicher werden die Unterschiede in der Gruppe der Frauen mit 4- bis 6-jährigen Kindern. Arbeiterinnen machen 17% der Gruppe aus, unter den Frauen mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit stellen sie aber nur 7%. Eine Vollzeitbeschäftigung üben vermehrt angestellte Frauen mit höherer oder führender Tätigkeit aus.

8.3 Branchen

Zusammenfassung

Jüngstes Kind 2 bis 3 Jahre

- Teilzeitarbeit ohne gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit kommt besonders häufig im Handel vor.²² Ebenfalls etwas erhöht ist dieser Anteil in der Gastronomie und in den freiberuflichen wissenschaftlichen Dienstleistungen.
- Besonders viele Frauen mit Rechtsanspruch auf Elternteilzeit sind im Gesundheitswesen, im Bereich Erziehung und Unterricht, in der öffentlichen Verwaltung und in den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen beschäftigt.

Jüngstes Kind 4 bis 6 Jahre

- Das Bild für Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren ist ähnlich.
- In dieser Gruppe sind besonders viele Frauen im Gesundheitswesen in Elternteilzeit (mit Rechtsanspruch) beschäftigt.
- Vollzeitstellungen kommen vermehrt im Bereich „Erziehung und Unterricht“, d.h. bei Lehrerinnen vor.

Neben Bildung und Beruf ist eine Unterscheidung nach Branchen, was die Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung mit und ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit betrifft, von großem Interesse.

Eine sinnvolle Einteilung der unselbständig Erwerbstätigen braucht die Unterscheidung von zumindest elf Branchen (ohne primären Sektor). Gerade bei Frauen mit kleinen Kindern ist die Zahl der in manchen Branchen Beschäftigten in der Stichprobe jedoch gering. Aus diesem Grund wird hier nur über größere, für Frauen wichtige Branchen berichtet und auf die detaillierte Analyse von Entwicklungen über die Zeit verzichtet. Stattdessen wird ein Vergleich des Anteils der insgesamt in einer Branche beschäftigten Mütter mit dem Anteil an Frauen in Elternteilzeit präsentiert.

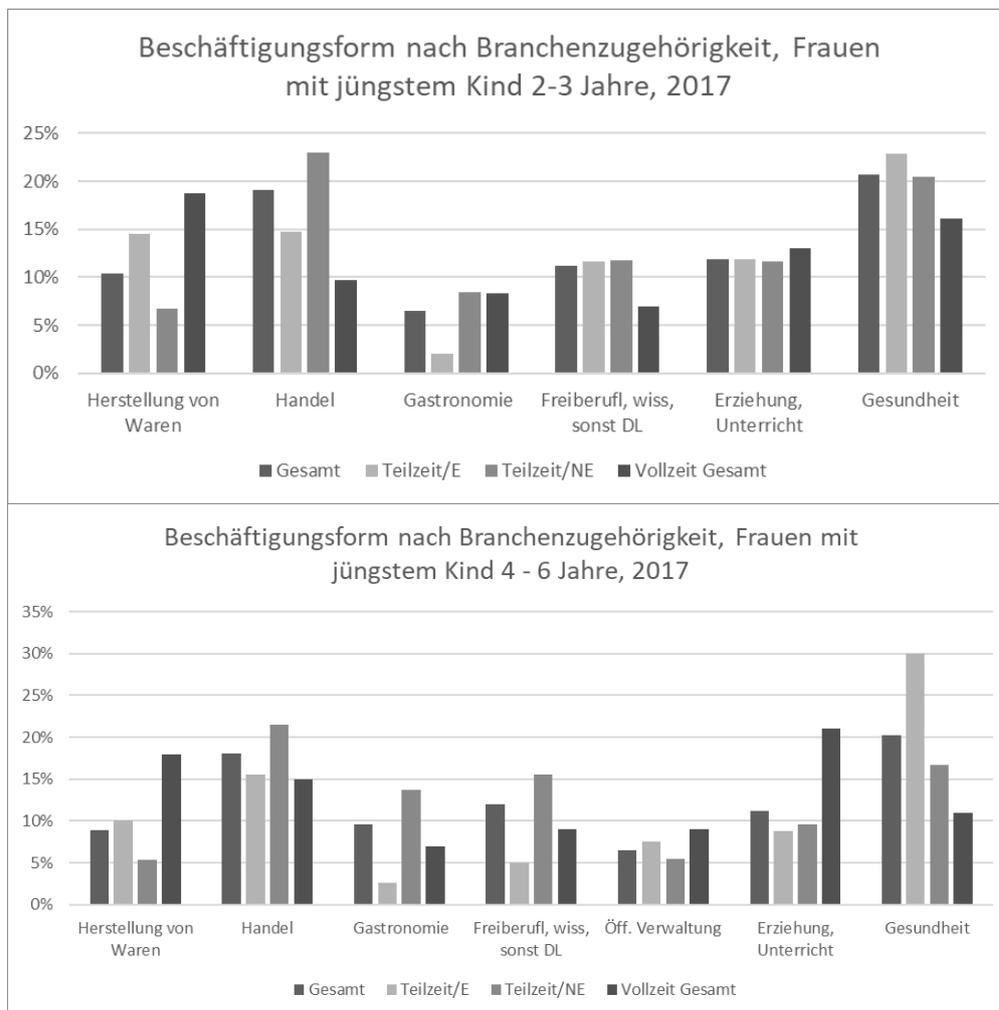
In der Gruppe der Frauen mit 2- bis 3-jährigen Kindern ist der Anteil mit einem Rechtsanspruch auf Elternteilzeit im Gesundheitswesen, im Bereich Erziehung und Unterricht, in der öffentlichen Verwaltung und in den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen höher als der Anteil an der Gesamtgruppe. Dies bedeutet, dass mehr Frauen mit ihrer Teilzeitanstellung einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit haben, als es ihrem Anteil an allen beschäftigten Frauen entsprechen würde. In der Gastronomie sind viele Frauen in Teilzeit beschäftigt, ein vergleichsweise geringer Anteil der Beschäftigten hat jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit, dies gilt in gleicher Weise auch für den Handel.

Die Situation bei Frauen mit Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren ist ähnlich. Auch hier haben Frauen im Gesundheitswesen, in den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und im öffentlichen Dienst besseren Zugang zur Elternteilzeit, d.h. sie sind häufiger in einer Teilzeitanstellung beschäftigt, die die Kriterien für einen Rechtsanspruch erfüllt. Ebenfalls trifft dies im Bereich der Herstellung von Waren zu. Im Gesundheitswesen scheinen viele Frauen erst ab dem vierten Lebensjahr ihrer Kinder wieder auf ihren

²² Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Anteil im Handel etwas überschätzt wird. Nähere Informationen dazu finden sich in der „Methodenbox“ am Beginn des Berichts.

Arbeitsplatz zurückzukommen. Im Gastgewerbe und im Handel sind hingegen Frauen vermehrt nicht in der Lage, Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen. In Vollzeit sind bei den Frauen mit schon etwas größeren Kindern vor allem Beschäftigte im Bereich „Erziehung und Unterricht“ beschäftigt.

Abbildung 12: Branchenzugehörigkeit von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Eine genauere Analyse – bereits auf Basis weniger Fälle – zeigt, dass die durchschnittliche Beschäftigungsdauer in der Gastronomie und im Handel geringer ist als in den anderen Branchen. Frauen in der Gastronomie oder im Handel wechseln häufiger den Dienstgeber. Hinzu kommt vor allem in der Gastronomie aber teilweise auch im Handel die geringe Größe der Betriebe. Im Handel mit der Struktur von kleinen Filialen mit teilweise weniger als 20 Beschäftigten (z.B. Bäckereien) dürfte die Zahl der Frauen, die in den Daten aufgrund der Betriebsgröße keinen Anspruch auf Elternteilzeit erlangen, etwas überschätzt werden (vgl. Ausführungen im Abschnitt Methodik). Größere Handelsunternehmen, z.B. auch im Lebensmitteleinzelhandel, werden aufgrund der zahlreichen Teilzeitbeschäftigungen auch an einzelnen Standorten mehr als 20 Beschäftigte

aufweisen. Die Qualität von Beschäftigung in einzelnen Branchen insbesondere hinsichtlich einer dauerhaften Anstellung wirkt sich somit direkt auf weitere Ansprüche, wie die Möglichkeit Elternteilzeit in Anspruch zu nehmen, aus.

8.4 Wohnort

Zusammenfassung

Jüngstes Kind 2 bis 3 Jahre

- In allen Regionen Österreichs ist von 2005 bis 2017 der Anteil erwerbstätiger Mütter deutlich angestiegen.
- Der größte Anstieg der Erwerbsbeteiligung ist in Regionen mit mittlerer und niedriger Bevölkerungsdichte zu sehen.
- In allen betrachteten Regionen hat die Bedeutung von Teilzeitbeschäftigung zu- und jene der Vollzeitbeschäftigung abgenommen.
- Teilzeitbeschäftigung mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit hat in dicht besiedelten Regionen ohne Wien am stärksten zugenommen, Teilzeitarbeit ohne gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit hat in den anderen Regionen am deutlichsten zugenommen.

Jüngstes Kind 4 bis 6 Jahre

- In der Gruppe von Müttern mit jüngstem Kind zwischen 4 und 6 Jahren hat der Anteil erwerbstätiger Frauen in Wien und in anderen Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte ab- und in ländlichen Regionen zugenommen.
- Werden nur in Österreich geborene Frauen betrachtet, hat die Erwerbstätigkeit auch in Wien und in den anderen dicht besiedelten Regionen zugenommen.
- Außerhalb von Wien gewinnt Teilzeitbeschäftigung stark an Bedeutung, dies gilt sowohl für Beschäftigungen mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit als auch für solche ohne Anspruch (Ausnahme städtische Regionen ohne Wien).

Gerade in ländlichen Regionen Österreichs ist in den letzten beiden Jahrzehnten die Erwerbsbeteiligung von Frauen stark gestiegen (Stadler 2014). In entlegeneren Regionen des Landes war lange Zeit das Angebot an Arbeitsplätzen für Frauen, und dabei besonders an Teilzeitarbeitsplätzen, sehr gering. Zusätzlich sind am Land viele Erwerbstätige gezwungen, zu pendeln und das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen ist nach wie vor schlechter ausgebaut als in städtischen Regionen. Alle diese Faktoren resultierten lange Zeit in einer sehr geringen Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Kindern am Land.

Inzwischen hat sich diese Situation teilweise geändert. Frauen nehmen nach einer Phase der ausschließlichen Kinderbetreuung vermehrt auch in ländlichen Gebieten wieder eine Erwerbsarbeit auf. Anzunehmen ist, dass das häufig höhere Bildungsniveau jüngerer Frauen, aber auch ein verbessertes Angebot an Teilzeitstellen hier Wirkung zeigt. Zusätzlich konnte das Angebot an Kinderbetreuung in manchen Regionen Österreichs etwas verbessert werden. Wie kann der Beitrag der Elternteilzeit zu diesen Entwicklungen eingeordnet werden? Werden von Frauen vorwiegend Teilzeitstellen angenommen, die die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit erfüllen? Oder ist die

Entwicklung unabhängig von dieser Möglichkeit verlaufen? Hierzu wird für die Analyse zwischen Regionen mit hoher, mittlerer und niedriger Bevölkerungsdichte unterschieden. Wien wird zusätzlich gesondert ausgewiesen.

In einem ersten Schritt wird auch hier wieder untersucht, wie sich die Erwerbsmuster von Müttern in der Stadt und auf dem Land in der Zeit von 2005 bis 2017 verändert haben. Da der überwiegende Teil der Mütter mit Kindern von 0 bis 1 Jahr nicht erwerbstätig ist, wird für diese Gruppe keine Tabelle präsentiert. Insgesamt sind sowohl 2005 als auch 2017 nur 18% der Mütter mit einem Kind in diesem Alter erwerbstätig. 2005 war dieser Anteil in Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte mit 15% noch geringer, Wien und die Regionen mit mittlerer Bevölkerungsdichte lagen genau beim Durchschnittswert von 18%, in Gegenden mit niedriger Bevölkerungsdichte war der Wert mit 19% leicht höher. Bis 2017 nahm der Anteil erwerbstätiger Mütter in ländlichen Regionen um 4% zu. 23% der Mütter waren dann erwerbstätig. In allen anderen Regionen Österreichs hat der Anteil erwerbstätiger Mütter mit sehr kleinen Kindern abgenommen.

Bei den Frauen mit 2- bis 3-jährigen Kindern wird sichtbar, dass der Anteil nicht-erwerbstätiger Mütter im Jahr 2005 in Wien mit am höchsten war. Dort gehen in diesem Jahr 56% der Mütter mit Kindern von 2 bis 3 Jahren keiner Erwerbsarbeit nach, in Regionen mit hoher und mittlerer Bevölkerungsdichte außerhalb von Wien sind dies 49% bzw. 50% und in ländlichen Regionen liegt der Wert bei 46%. In allen Regionen sinkt dieser Anteil bis 2017. Am stärksten war der Rückgang in Gegenden mit niedriger Bevölkerungsdichte, dort sind 2009 um 17 Prozentpunkte mehr Mütter erwerbstätig, gefolgt von Regionen mit mittlerer Bevölkerungsdichte, dort gab es einen Anstieg um 14 Prozentpunkte, gefolgt von Wien mit 12 Prozentpunkten. Am letzter Stelle liegen 2017 Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte außerhalb von Wien mit nur einem Rückgang um 3 Prozentpunkte.

Werden auch hier nur in Österreich geborene Frauen betrachtet, zeigt sich für Wien ein ebenso großer Rückgang des Anteils nicht-erwerbstätiger Mütter von 2- bis 3-jährigen Kindern wie in anderen österreichischen Regionen. Auch die Entwicklung in anderen Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte (ohne Wien) gleicht in diesem Fall jener in den weniger dicht besiedelten Gegenden.

Was die Frage des Rechtsanspruches auf Elternteilzeit betrifft, machen die Analysen deutlich, dass sich vor allem in ländlichen Regionen der Anteil von Frauen in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Elternteilzeit mehr als verdoppelt hat, aber auch in allen anderen Regionen hat der Anteil von Müttern mit jüngstem Kind von 2 bis 3 Jahren in Elternteilzeit (mit Rechtsanspruch) zugenommen. Ebenfalls am stärksten am Land ist der Anteil von Müttern in Teilzeitbeschäftigungen ohne Rechtsanspruch angestiegen.

Tabelle 6: Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren nach Wohnort 2005, 2011 und 2017

	Jüngstes Kind 2 - 3 Jahre				
	Gesamt	Wien	Bev.dichte o. Wien	Mittlere Bev.dichte	Niedrige Bev.dichte
	Spalten %				
2005					
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	10%	(11%)	(13%)	(9%)	(8%)
Teilzeit/NE	24%	(16%)	(24%)	26%	28%
Vollzeit/E	(3%)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	7%	(x)	(x)	(x)	7%
Selbständig	6%	(x)	(x)	(x)	9%
NichtEWT	50%	56%	49%	50%	46%
2011					
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	14%	(16%)	(17%)	(14%)	(11%)
Teilzeit/NE	34%	(18%)	(32%)	37%	41%
Vollzeit/E	(2%)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	5%	(x)	(x)	(x)	(x)
Selbständig	7%	(x)	(x)	(x)	8%
NichtEWT	39%	48%	40%	39%	35%
2017					
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	16%	(17%)	(20%)	(14%)	(17%)
Teilzeit/NE	35%	25%	(26%)	36%	44%
Vollzeit/E	(2%)	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	5%	9%	(x)	(x)	(x)
Selbständig	5%	(x)	(x)	(x)	(x)
NichtEWT	36%	44%	46%	36%	29%
Veränderung 2005 - 2017 - Zunahme bzw. Rückgang in %Punkten					
Teilzeit/E	6%	6%	7%	4%	9%
Teilzeit/NE	11%	9%	1%	11%	16%
Vollzeit/E	-1%	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	-2%	(x)	(x)	(x)	(x)
Selbständig	-1%	(x)	(x)	(x)	(x)
NichtEWT	-13%	-12%	-3%	-14%	-17%

Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Ein ähnliches Bild zeigt die Analyse der Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen mit einem jüngstem Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren in Stadt und Land. Der Anstieg der Erwerbstätigkeit ist von 2005 bis 2017 auch bei dieser Gruppe am Land am stärksten ausgeprägt. In Wien und anderen Regionen mit hoher Bevölkerungsdichte nimmt der Anteil erwerbstätiger Frauen sogar ab. Auch hier ändert sich das Bild, wenn nur in Österreich geborene Frauen betrachtet werden. In diesem Fall steigt die Erwerbsbeteiligung in allen österreichischen Regionen an.

Die Anteile von Müttern in Teilzeit, sowohl mit als auch ohne gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit, nehmen vor allem in Regionen mit mittlerer und niedriger Bevölkerungsdichte zu.

Tabelle 7: Erwerbsmuster von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 4 bis 6 Jahren nach Wohnort 2005, 2011 und 2017

	Kind 4 - 6 Jahre				
	Gesamt	Wien	Hohe Bev.dichte o. Wien	Mittlere Bev.dichte	Niedrige Bev.dichte
			Spalten %		
2005					
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	12%	11%	14%	12%	11%
Teilzeit/NE	30%	(23%)	(35%)	(32%)	31%
Vollzeit/E	6%	12%	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	10%	(11%)	(x)	(10%)	(9%)
Selbständig	7%	(x)	(x)	(x)	10%
NichtEWT	34%	40%	27%	33%	34%
2011					
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	16%	(15%)	(17%)	15%	17%
Teilzeit/NE	36%	23%	33%	43%	40%
Vollzeit/E	5%	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	9%	(11%)	(x)	(9%)	(8%)
Selbständig	7%	(x)	(x)	(x)	10%
NichtEWT	26%	38%	28%	23%	23%
2017					
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%
Teilzeit/E	20%	(12%)	(22%)	21%	23%
Teilzeit/NE	37%	24%	(31%)	39%	43%
Vollzeit/E	3%	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	9%	(12%)	(x)	(10%)	(6%)
Selbständig	7%	(x)	(x)	(x)	11%
NichtEWT	24%	43%	(34%)	21%	14%
Veränderung 2005 - 2017 - Zunahme bzw. Rückgang in %Punkten					
Teilzeit/E	8%	1%	8%	9%	12%
Teilzeit/NE	6%	0%	-4%	7%	12%
Vollzeit/E	-2%	(x)	(x)	(x)	(x)
Vollzeit/NE	-2%	2%	(x)	0%	-3%
Selbständig	0%	(x)	(x)	(x)	1%
NichtEWT	-10%	3%	7%	-12%	-20%

Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

Zugang zu Elternteilzeit nach Wohnort

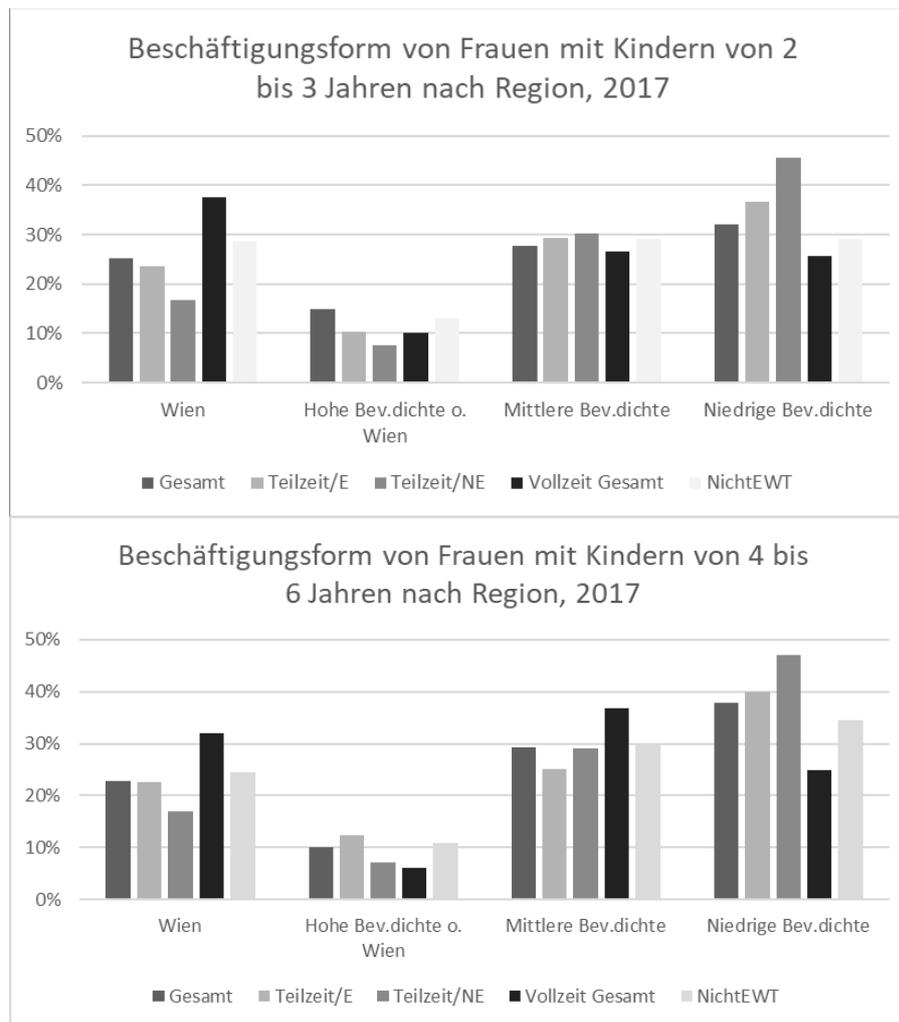
Werden Frauen mit Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren bzw. von 4 bis 6 Jahren insgesamt mit den Anteilen der Frauen mit einer Teilzeit- oder Vollzeitanstellung verglichen, zeigen sich im Jahr 2017 deutliche Unterschiede.

Von allen Frauen mit Kindern von 2 bis 3 Jahren wohnen 23% in Wien, knapp darunter liegt der Anteil an Frauen mit einer Beschäftigung, die die gesetzliche Möglichkeit für

Elternteilzeit bietet. Deutlich überrepräsentiert sind Wienerinnen bei den Vollzeitstellen,²³ aber auch bei den Nicht-Erwerbstätigen ist der Anteil der Wienerinnen etwas erhöht. Frauen in Regionen mit niedriger Bevölkerungsdichte sind bei beiden Formen der Teilzeit über- und bei Vollzeitbeschäftigung unterrepräsentiert.

Recht ähnliche Ergebnisse zeigt die Analyse für Mütter mit einem Kind von 4 bis 6 Jahren, jedoch sind insgesamt mehr Mütter erwerbstätig.

Abbildung 13: Wohnort von Frauen mit jüngstem Kind im Alter von 2 bis 3 Jahren und von 4 bis 6 Jahren



Quelle: FORBA, eig. Berechnungen auf Basis der MZ-Arbeitskräfteerhebung, Erklärung der Abkürzungen auf S. 11.

²³ In absoluten Zahlen sind 2017 in Wien 3.500 Frauen mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren in Vollzeit angestellt, bei den Frauen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren in Wien sind 2017 5.700 Vollzeitbeschäftigt.

8.5 Paarkonstellationen

Abschließend soll nun noch ein Blick auf die Situation von Paaren geworfen werden. Hierfür werden Paare herangezogen, die mit Kind(ern) im gemeinsamen Haushalt leben. Die Analysen beziehen sich auf das Jahr 2017 und auf Paare mit einem jüngsten Kind von 2 bis 3 und von 4 bis 6 Jahren.

Insgesamt spiegelt sich hier das bereits in den vorhergehenden Abschnitten deutlich gewordene Bild der dominierenden Kombination eines vollzeiterwerbstätigen Vaters und einer teilzeitbeschäftigten Mutter. Bei Eltern mit Kindern von 4 bis 6 Jahren gibt es zusätzlich Hinweise, dass vollzeitbeschäftigte Mütter meist mit vollzeitbeschäftigten Vätern zusammen leben. Über andere Konstellationen können wegen geringer Fallzahlen keine Aussagen gemacht werden.

Ein großer Teil der Väter würde in ihrer Vollzeitanstellung die Kriterien für einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit erfüllen, dies trifft auf Väter mit einem jüngsten Kind von 4 bis 6 Jahren noch etwas stärker zu als auf Väter mit jüngeren Kindern. Allerdings nutzen, wie in den vorhergehenden Abschnitten schon zu sehen war, nur sehr wenige Väter diese Möglichkeit auch. Väter scheinen sich recht unabhängig vom Erwerbsmuster der Mütter in den allermeisten Fällen für eine Vollzeitarbeit zu entscheiden.

9 SYNTHESE

Teilzeitbeschäftigung hat sich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten bei Frauen in Österreich zu einem sehr häufig gewählten Erwerbsmodell entwickelt, ob mit oder ohne gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit. Wenn alleine die Zahl der Erwerbstätigen betrachtet wird, ist die Erwerbstätigenquote von Frauen deutlich angestiegen, mit allen positiven Folgen einer besseren Integration in das Erwerbs- und in das weitgehend auf Erwerbstätigkeit basierende soziale Sicherungssystem. Zugleich arbeiten Frauen mit Kindern, wenn erwerbstätig, überwiegend in Teilzeit. Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten ist in dieser Gruppe in den letzten eineinhalb Jahrzehnten sogar zurückgegangen. Mit Teilzeitarbeit verbunden sind, im Vergleich zu Vollzeitarbeit, jedoch gravierende negative Folgen wie ein geringeres Lebenseinkommen und niedrigere Pensionsansprüche. Auch innerhalb von Unternehmen erleben Teilzeitbeschäftigte häufig Nachteile wie schlechtere Karrierechancen, weniger qualifizierte Tätigkeiten und auch schlechteren Zugang zu innerbetrieblicher Weiterbildung (vgl. zum letzten Punkt: Astleithner/Stadler 2018).

Ziel der vorliegenden Analyse war, die Maßnahme der Elternteilzeit in diesen Entwicklungen zu verorten und Zusammenhänge zwischen der Einführung von Elternteilzeit und der Entwicklung des Erwerbsverhaltens von Müttern und Vätern kleinerer Kinder herauszuarbeiten. Wir kommen dabei zu den folgenden Schlüssen:

- Insgesamt hat die Maßnahme der gesetzlichen Elternteilzeit einen wesentlichen Beitrag zur Veränderung des Erwerbsverhaltens insbesondere von Müttern geleistet.

Gründe für diese Einschätzung lassen sich im Detail so beschreiben:

- Mit der Einführung von Elternteilzeit wurden viele, vor allem größere Unternehmen durch die gesetzlich abgesicherten Ansprüche von Beschäftigten zur Implementierung von Teilzeitarbeitsmodellen gedrängt. Es scheint aber, dass die Unternehmen anschließend rasch die Vorteile von Teilzeitarbeit und dabei besonders der Teilzeitarbeit von Müttern entdeckt haben. Dies geht aus dem starken Anstieg der Zahl teilzeitbeschäftigter Frauen in größeren Unternehmen hervor.
- Gerade in großen Unternehmen ist Teilzeitarbeit also „salonfähig“ geworden.
- (Eltern-)Teilzeitbeschäftigung gibt Frauen mit Betreuungsverantwortung die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes wieder und auch rascher in ihr Unternehmen zurückzukehren. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Frauen mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren.
- Teilzeitarbeit von Frauen ist aber auch insgesamt in Österreich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten ein normaler Teil der Arbeitswelt geworden, auch dazu hat die Maßnahme Elternteilzeit beigetragen.
- Dass damit häufig die Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz mit geringeren Qualifikationsanforderungen folgt, belegen verschiedene Untersuchungen (exemplarisch: Miklavc/Siedl 2017)
- Zugleich arbeiten fast ausschließlich Frauen und nicht Männer mit Kindern in Teilzeit, mit und ohne gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit.

- Etwa die Hälfte der vollzeitbeschäftigten Väter mit Kindern von 2 bis 3 Jahren und mehr als die Hälfte der Väter mit Kindern von 4 bis 6 Jahren hat gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit. Dieser wird nur in sehr wenigen Fällen genutzt.
- Die Zahlen geben Hinweise, dass eine kleine Gruppe von Vätern ebenfalls ihre Arbeitszeit reduziert.
- Mit ein Grund für die außerordentlich ungleiche Verteilung der Teilzeitbeschäftigung von Eltern ist wohl, dass auch hier traditionelle Vorstellungen über die Rollenverteilung bei der Betreuung von Kindern reproduziert werden.
- Diese tradierten Vorstellungen von Zuständigkeiten von Frauen und Männern sind offenbar auch in Betrieben zu finden. Es ist anzunehmen, dass bei entsprechender Unterstützung durch den/die ArbeitgeberIn mehr Männer Teilzeitarbeit vereinbaren würden.

Welche weitergehenden Wirkungszusammenhänge von Elternteilzeit lassen sich erkennen?

- Elternteilzeit war gedacht als Überbrückung bis zu einer Vollzeittätigkeit mit Schuleintritt des Kindes, Mütter bleiben jedoch häufig dauerhaft in Teilzeit, dies zeigt der Anstieg von Teilzeitbeschäftigten auch nach der Elternteilzeit-Phase. Ein möglicher Grund hierfür kann die innerfamiliäre Arbeitsteilung, die auch mit dem Schuleintritt des jüngsten Kindes nicht verändert wird, sein.
- Mit dem Anstieg der Teilzeitarbeitsverhältnisse von Müttern von kleinen Kindern geht auch ein Rückgang des Anteils der Vollzeitstellen einher. Vollzeitstellen werden bei Müttern mit Vorschulkindern durch Teilzeitstellen ersetzt. Dies bedeutet auch, dass das Arbeitsvolumen von Frauen, d.h. die insgesamt gearbeiteten Stunden, nicht in gleicher Weise wie die Zahl der Erwerbsverhältnisse ansteigt.
- Die durchschnittlich geleisteten Arbeitszeiten von Müttern in Teilzeit und Vollzeit, mit und ohne Rechtsanspruch auf Elternteilzeit sind über den Zeitraum von 2005 bis 2017 stabil geblieben. Bei teilzeitbeschäftigten Vätern ist ein leichter Anstieg der Arbeitsstunden in Teilzeit mit gesetzlichem Anspruch auf Elternteilzeit sichtbar.
- Bei Universitätsabsolventinnen mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren ist die Erwerbstätigenquote von Müttern mit kleinen Kindern, ausgehend von einem hohen Niveau, etwas zurückgegangen. Welche Motive hier ausschlaggebend sind, ob eine gesellschaftliche Re-Traditionalisierung, gestiegene Ansprüche an die familiäre Kinderbetreuung, schwierigere Bedingungen am Arbeitsmarkt oder andere Gründe, kann hier nicht beurteilt werden.
- Die Möglichkeit, Elternteilzeit nicht nur zu vereinbaren, sondern gesetzlichen Anspruch geltend zu machen, haben Frauen in einem Angestelltenverhältnis häufiger als Arbeiterinnen.
- Das zunehmende Angebot von Teilzeitstellen hat es gerade in ländlichen Regionen für viele Mütter möglich gemacht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hinzu kommt das auch bei Frauen am Land seit dem Ende des 20. Jahrhunderts stark gestiegene Bildungsniveau (Stadler 2014).
- Auch bei der Analyse der Paarkonstellationen zeigt sich die häufig traditionelle Aufteilung der Erwerbsarbeit zwischen einem vollzeiterwerbstätigen Partner und einer teilzeitbeschäftigten Partnerin, unabhängig davon ob Männer die Möglichkeit hätten

einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit geltend zu machen oder diese Option nicht besteht.

Empfehlungen

- Auch die vorliegende Studie weist wieder auf die Bedeutung des Ausbaus von Kinderbetreuungsangeboten hin. Eine Verbesserung des Angebots an Kinderbetreuung für Vorschulkinder und über die gesamte Pflichtschulzeit hinweg, ist notwendig. Nur so wird für Frauen nach der Elternteilzeit die schrittweise Anhebung ihrer Arbeitszeit bis hin zu einer Vollzeitbeschäftigung möglich. Derzeit bestehen, gerade was Betreuungsangebote für Volksschulkinder und Kinder in der Unterstufe eines Gymnasiums oder einer Neuen Mittelschule betrifft, große Lücken.
- Väter sollten besser über ihren Anspruch auf Elternteilzeit und die Gestaltungsmöglichkeiten dabei, informiert und das Instrument gezielt bei dieser Gruppe beworben werden.
- Die Tatsache, dass beide Elternteile gleichzeitig Elternteilzeit vereinbaren können, sollte bekannter gemacht werden. „Elternteilzeit für beide Elternteile“ könnte als Modell der partnerschaftlichen Arbeitsteilung in der Lebensphase mit kleinen Kindern propagiert werden.
- Der schlechtere Zugang zu Elternteilzeit von weniger gebildeten Frauen und von Arbeiterinnen sollte vor allem bei der Weiterentwicklung der Maßnahme Elternteilzeit mitbedacht und Schritte gesetzt werden, um auch dieser Gruppe möglichst ein Recht auf Elternteilzeit zu bieten.
- Mehr als dies bisher geschieht, sollten gezielt MigrantInnen über die in Österreich vorhandenen Angebote und Rechte in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsverantwortung informiert werden.
- Wie die Betriebsfallbeispiele einer großen Untersuchung zur Väterbeteiligung zeigen (vgl. Pointecker et al. 2018), erfahren Eltern häufig keine Unterstützung für eine gleichere Verteilung von Erwerbs- und Betreuungsarbeit. Schon gar nicht werden sie in diese Richtung ermutigt. Hier sollte weiter an einem Bewusstseinswandel innerhalb von Betrieben gearbeitet werden. Angesetzt werden könnte hier in einem ersten Schritt bei Betrieben, die sich als attraktive, familienfreundliche ArbeitgeberInnen verstehen möchten.
- Die Ausweitung eines Rechtsanspruchs auf Elternteilzeit auch für ArbeitnehmerInnen in kleinen Betrieben sollte weiterhin gefordert werden. Wie wir gesehen haben, sind Gruppen von ArbeitnehmerInnen von einem Recht auf Elternteilzeit ausgeschlossen, da sie in zu kleinen Betrieben arbeiten.

Elternteilzeit hat nach der Geburt eines Kindes zu besserer und früherer Arbeitsmarktintegration von Müttern beigetragen, dies zeigen die durchgeführten Analysen sehr deutlich. Weiterhin gilt in Österreich aber das Eineinhalb-Ernährer-Modell und Frauen tragen einerseits durch Teilzeitarbeit zum Familieneinkommen bei, übernehmen andererseits aber nach wie vor einen Großteil der Betreuungsverantwortung. Der Paradigmenwechsel hin zu gleicherer Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit befindet sich, um mit Margarete Kreimer zu sprechen, auf halbem Weg (Kreimer 2011). Es gilt also, weitere Schritte in Richtung besserer Gleichstellung zu gehen.

10 REFERENZEN

- Astleithner, Franz/Stadler, Bettina* (2018). Flexible Arbeitszeitarrangements aus der Perspektive österreichischer ArbeitnehmerInnen, Wien: AK Wien
- Dörfler, Sonja/Rille-Pfeiffer, Christiane/Buchegger-Traxler, Anita/Kaindl, Markus*/et al. (2009). Evaluierung Elternteilzeit. Die Sichtweisen von Eltern, Unternehmen und ExpertInnen zur Neuregelung der Elternteilzeit, Wien: ÖIF
- Dörfler, Sonja/Wernhart, Georg* (2007). Elternteilzeit aus der Sicht betroffener Arbeitnehmer/innen, Wien: ÖIF
- Kreimer, Margareta* (2011). Familienpolitische Maßnahmen in Österreich: Paradigmenwechsel auf halbem Weg, in: *Kreimer, Margareta/Sturn, Richard/Dujmovits, Rudolf* (Hrsg.): Paradigmenwechsel in der Familienpolitik, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 83–110
- Miklavc, Nina/Siedl, Sandra Maria* (2017). Das Modell der Elternteilzeit – Win-Win-Situation für Industrieunternehmen und deren Beschäftigte in Oberösterreich?, in: *WISO*, Vol. 2, 107–126
- Papouschek, Ulrike/Mairhuber, Ingrid/Sardadvar, Karin* (2014). Elternteilzeit – Grosse Herausforderung für kleine Betriebe? Zur Umsetzung von Elternteilzeit in österreichischen Kleinunternehmen, Wien: FORBA
- Pointecker, Marc/Fugger, Harald/Gumhold, Oliver/Stilling, Ines*/et al. (2017). Männer und Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Wege zur gerechten Verteilung von Karenz-, Betreuungs- und Arbeitszeiten, Wien
- Stadler, Bettina* (2014). Hausfrauen am Land und Vollzeitwerbstätige in der Stadt? Die Entwicklung der Erwerbsmuster von Frauen und Männern in der Stadt und am Land von 1971 bis 2011, Wien: Statistik Austria
- Stadler, Bettina/Mairhuber, Ingrid* (2018). Arbeitszeiten von Paaren Aktuelle Verteilungen und Arbeitszeitwünsche, Wien: FORBA

